

**P r o t o k o l l <sup>\*)</sup>**  
**der 131. Sitzung**

**am 23. März .2009, 13.00 Uhr**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 13.02 Uhr

**Vorsitz: Dirk Manzewski, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**S. 1 - 51**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht**

**BT-Drucksache 16/11643**

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Meine Damen und Herren Sachverständigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie. Ich möchte mich kurz vorstellen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, mein Kollege Andreas Schmidt, hat sich entschuldigen lassen. Er hat einen dringenden Termin und kann daher heute nicht die Anhörung leiten. Mein Name ist Dirk Manzewski. Ich bin der zuständige Berichterstatter der SPD-Fraktion für dieses Gesetzgebungsverfahren. Für diejenigen von Ihnen, die noch bei keiner Anhörungssitzung dabei gewesen sind, erkläre ich kurz unsere Vorgehensweise. Jeder Sachverständige erhält nun Gelegenheit, ein kurzes Eingangsstatement von ca. fünf Minuten zu halten. Anschließend beginnen wir mit der Fragerunde. Das heißt, die Abgeordneten werden Fragen an Sie stellen und auch denjenigen Sachverständigen benennen, an den die Fragen gerichtet sind. Dann geht es in umgekehrter Reihenfolge mit der Beantwortung der Fragen weiter. Wenn wir mit einer Frage-/Antwortrunde nicht auskommen, kann sich auch noch eine zweite oder dritte Runde anschließen.

Ich begrüße im Übrigen auch ganz herzlich unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die selbstverständlich genauso wie wir Rechtsausschussmitglieder ein gleichberechtigtes Fragerecht haben.

Ich erteile Herrn Dr. Escher, Rechtsanwalt, GSK Stockmann & Kollegen, München, als erstem Sachverständigen das Wort.

SV Dr. Markus Eschner: Ja, ich spreche für die Interessengemeinschaft Kreditkarten. Ich möchte Anmerkungen zum zweiten Umsetzungsteil, nämlich zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (ZDR) machen. Hierbei ist zu bemerken, dass die Zahlungsdiensterichtlinie auf europäischer Ebene zunächst vor dem Hintergrund verhandelt wurde, dass Zahlungsdienste im Hinblick auf den bekannten Überweisungsverkehr geregelt werden sollten. Erst Schritt für Schritt sind auch Kartenzahlungen einbezogen worden. Die Einfügung von Kartenzahlungen in die Zahlungsrichtlinie erfolgte aber in einem Maße, wie es unserem deutschen Recht eigentlich fremd ist. Man hat schlicht alle Zahlungsprodukte in ein einheitliches

Zahlungsverständnis aufgenommen und nicht, wie wir es sonst in Deutschland machen würden, für jedes rechtlich unterschiedliche Zahlungsprodukt eine unterschiedliche Regelung. So kam es dazu, dass im Kartenbereich Regelungen getroffen worden sind, die schlicht nicht für das Kartengeschäft passen, aber sehr wohl für das Überweisungsgeschäft. Ich weise zum Beispiel auf § 675 t BGB-E hin, der Art. 69 und 73 ZDR umsetzt.

Dort ist eine Selbstverständlichkeit für den Überweisungsverkehr geregelt, dass nämlich der Zahlungsdienstleister des Empfängers in dem Zeitpunkt, in dem er selbst Geldbeträge erhalten hat, diese seinem Kunden – also im Regelfall dem Überweisungsempfänger – verfügbar machen muss. Das ist vollkommen richtig und selbstverständlich, die gleiche Regelung übertragen auf den Kartenverkehr führt aber zu Verwerfungen. Im Kartenverkehr ist es so, dass die Praxis, nämlich die Händler, die an sogenannte Karten-Acquirer angebunden sind, im Regelfall immer den Zeitpunkt der Ausschüttung der Beträge und auch die Wertstellung der Beträge vereinbaren, weil dies auch von den Händlern so gewünscht ist. In einer einheitlichen Abwicklung regelmäßig im Wochenrhythmus ist es operationell und finanziell leichter zu handhaben. Die Richtlinie ist hier etwas offen, die Bundesregierung hat sich entschieden, Art. 73 ZDR für alle Zahlungsprodukte umzusetzen. Wir sind der Meinung, es sollte klargestellt werden, dass die §§ 675 s und 675 t BGB-E eine Klarstellung erfahren, dass dies nicht für Kartenzahlungen gilt bzw. dass hier zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Empfänger, also im Kartenbereich dem akzeptierenden Händler, abweichende Vereinbarungen möglich sind. Die Zahlungsdiensterichtlinie hat zum Ziel, den Wettbewerb zu fördern, Preise zu senken. Hier gibt es etablierte Verfahren, die gerade auch vom Handelsbereich gewünscht werden, und deswegen wäre es wünschenswert, diese Praxis so fortzusetzen.

Ich möchte noch eine Anmerkung zu einer Umsetzung in § 675 f Abs. 5 BGB-E machen. Hier geht es um ein sogenanntes Surcharging-Verbot. Bisher untersagen manche Kreditkartenanbieter den Händlern, zusätzlich eine Gebühr zu verlangen. Beispiel: Jemand kommt in einen Jeansshop, kauft für hundert Euro eine Jeans. Der soll auch nur hundert Euro zahlen und nicht hundertzwei Euro. Die Richtlinie besagt, dass es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, dieses Verbot zu begrenzen oder

aufzuheben. Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, dass ein solches Verbot nicht zulässig sein soll und verspricht sich davon eine Steigerung des Wettbewerbs. Wir haben hier erhebliche Bedenken vor allem aus Verbraucherschutzgesichtspunkten, weil ein Verbraucher stets, wenn er in einen Supermarkt kommt oder woanders einkauft, wo er mit Karte zahlen kann, wissen sollte, was es ihn kostet. Er sollte nicht erst an der Kasse, wenn er kein Bargeld dabei hat, überrascht werden, dass er drei Euro draufzahlen muss. Bisher weiß er, dass er mit einer Karte genauso viel zahlt wie mit Bargeld, deswegen plädieren wir dafür, dass diese Regelung in § 675 f Abs. 5 BGB-E gestrichen wird und man auch weiterhin ohne Aufschläge Karten abrechnen kann. Damit möchte ich es erst einmal belassen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Vielen Dank, Herr Dr. Escher, Sie sind sehr gut in der Zeit geblieben. Ich gebe weiter an Herrn Föhlisch, Rechtsanwalt, Justiziar der Trusted Shops GmbH, Köln.

SV Carsten Föhlisch: Guten Tag meine Damen und Herren, ich möchte Stellung nehmen zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht. Ich komme von Trusted Shops, das ist ein Gütesiegel für Onlineshops. Insofern kenne ich das Widerrufsrecht von beiden Seiten, weil wir einerseits Onlinehändler auf Einhaltung dieser Vorschriften prüfen, andererseits aber eben auch dafür haften, dass diese Vorschriften eingehalten werden. D.h. wenn der Verbraucher die Ware zurück gibt und keine Rückerstattung erhält oder Wertersatz abgezogen wird, dann zahlen wir dafür. Ich kann mich auch relativ kurz fassen, weil ich den Gesetzentwurf mit Blick auf die Neuordnung des Widerrufs- und Rückgaberecht für insgesamt sehr gelungen halte. Wir hatten gerade im Onlinehandel die Situation, dass das Belehrungsmuster des Bundesjustizministeriums, das seit 2002 gilt und eingeführt wurde, um eben den Händlern auch Rechtssicherheit zu geben, sich eher als Bären dienst erwiesen hat, weil die Verwendung des Musters sehr zahlreich abgemahnt wurde. Da waren einige Gerichte der Meinung, sie seien klüger als das Bundesjustizministerium und haben entschieden, dass das Muster fehlerhaft ist. Man kann sich darüber streiten. Zumindest war es eben auch ein Problem, dass das Muster nun Verordnungsrang hatte. Jetzt wird das Muster überführt ins EGBGB und erhält damit einen formellen Gesetzesrang. Das wird dann zur Rechtssicherheit

gegen diese Abmahnung und auch zu Fristverlängerungen führen, wobei Fristverlängerungen in der Praxis bislang nach meiner Erfahrung keine Rolle gespielt haben. Es geht also eher um das Wettbewerbsrecht. Ich war bislang immer der Ansicht, das muss möglichst schnell gemacht werden. Ich bin da jetzt etwas anderer Ansicht, weil ich eben auch sehr genau beobachtet habe, wie sich dieses neue, seit April 2008 korrigierte Muster in der Praxis bewährt hat. Wir haben bislang keine erfolgreichen Abmahnungen, d.h. also, die Fehler wurden meines Erachtens schon im April korrigiert. Auf der anderen Seite gibt es im Moment drei anstehende EuGH-Entscheidungen, vor allem eine Entscheidung zum Thema Wertersatz. Die EuGH-Generalanwältin hat jetzt ihre Schlussanträge gestellt und dafür plädiert zu entscheiden, dass die deutschen Wertersatzregelungen nicht mit der Fernabsatzrichtlinie vereinbar sind. Insofern könnte man sich natürlich überlegen, es gibt auch noch zwei andere Entscheidungen zu Hinsendekosten und zur Auslegung der Ausnahme „nicht zur Rücksendung geeignet“ bzw. Wertersatz für Verbrauch, die anstehen. Insofern könnte man überlegen, diese noch abzuwarten, weil für den Fall, dass der EuGH tatsächlich die Nichtigkeit der deutschen Vorschriften feststellt, die Belehrung wieder geändert werden müsste und das wäre im Verordnungsrang etwas schneller möglich. Ansonsten: Positives Feedback zu dem Punkt.

Der zweite Punkt ist die Gleichstellung der sogenannten Onlineshops und eBay-Händler. Da gibt es im Moment eine Unterscheidung, sowohl hinsichtlich der Widerrufsfrist, des Wertersatzes, als auch hinsichtlich des Rückgaberechts, weil der Vertrag dort anders zustande kommt und der Lauf der Frist, der Wertersatz etc. eben mit dem Vertragsabschlusszeitpunkt und dem Belehrungszeitpunkt zusammenhängen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung wird aufgehoben, indem das Merkmal in §§ 355 und 357 BGB-E so geregelt wird, dass unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zu belehren ist; anders als es jetzt der Fall ist. Da gab es auch Kritik, dass dies wieder ausführungsbedürftig ist, ich meine aber, das ist in § 121 BGB legal definiert und da wird sich Rechtsprechung entwickeln. Da kann man durchaus auch einmal Vertrauen haben, dass die Rechtsprechung das vernünftig hinkriegt. Ich meine, im Ergebnis wird es darauf hinauslaufen, dass Onlinehändler direkt nach Vertragsschluss in Textform belehren müssen. Das ist aber auch ohne weiteres möglich und zumutbar, weil das automatisiert passiert und die Verbraucherrechte meines Erachtens dadurch nicht unnötig oder über Gebühr

eingeschränkt werden. Diese Monatsfrist wurde, ich erinnere mich an ein Bundesratsprotokoll, ja damals eingeführt, um die Finanzdienstleister zu entlasten. Dass diese Begrenzung der Widerrufsfrist auf einen Monat sich aber mittlerweile in eine Sanktionsfrist für Onlinehändler verkehrt hat, die so nie gedacht war, und dass das jetzt aufgehoben wird, ist sehr positiv.

Abschließend habe ich noch zwei Kritikpunkte. Zum einen der Umfang der Informationspflichten: Es gibt ja auch Kritiker, die sagen, die Musterbelehrung sei jetzt auch noch nicht transparent. Das liegt meines Erachtens aber an der zugrunde liegenden Rechtslage, die immer noch zu kompliziert ist durch diese Vermischung der Informationspflichten für Finanzdienstleistungen und für das allgemeine Fernabsatzrecht. Die Verbraucherrechtsrichtlinie geht da wieder einen anderen Weg. Ich meine, wenn man etwas weniger Information im allgemeinen Fernabsatzrecht hätte, könnte man auch leichter darüber belehren. Mein zweiter Kritikpunkt ist die Kostentragungsregelung, auch die ist in Deutschland zu kompliziert. Die 40-Euro-Klausel ist ein sehr politisch geprägter Kompromiss. Ich meine, man sollte sich entscheiden: Entweder trägt der Verbraucher die Kosten oder der Händler trägt die Kosten. Dann kann man auch leichter darüber belehren, aber das nur so als Anregung. Das wird wahrscheinlich in diesem Verfahren Gegenstand sein.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Föhlisch, und gebe weiter an Frau Kamphausen, Vorsitzende Richterin am Landgericht Duisburg, Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Berlin.

SVe Brigitte Kamphausen: Vielen Dank. Für den Deutschen Richterbund begrüße ich zunächst, wie auch schriftlich dargelegt, dass wir uns jetzt mit der Materie befassen. Zum einen möchte ich gerne die Absicht, die Musterbelehrungen in Gesetzesform zu übernehmen, ansprechen. Ich finde das sehr begrüßenswert. Ich glaube, es wird für die Beteiligten deutlich mehr Rechtssicherheit bringen, und ich glaube, das ist in jedem Fall eine gute Sache. Selbst wenn nicht alles, was drin steht, hundert Prozent dem entsprechen wird, was vielleicht alle beteiligten Seiten eines Vertrages, also Kunden, Händler oder Unternehmer wünschen, ist die Sicherheit für die am Rechtsverkehr Teilnehmenden im Streitfall doch sehr wichtig. Wenn man sich erkundigt, wie Menschen rechtliche Regelungen empfinden, erfährt man, sie

möchten schon gerne wissen, was dabei heraus kommt, wenn sie sich jetzt so oder so verhalten. Deswegen legen wir auf diesen Punkt besonders großen Wert, begrüßen das sehr. Ich selber habe mir das Formular mit den Ausfüllhinweisen einmal gründlich angesehen. Ich hatte eigentlich keine Schwierigkeiten damit, aber es ist ein umfangreiches Formular. Ich weiß, dass es Wünsche gibt, das einfacher zu gestalten. Wenn das möglich ist, wäre das sicherlich eine gute Sache, allerdings unverständlich finde ich es durchaus nicht, auch nicht mit den Ausfüllhinweisen. Ich meine, es ist auch alles so erfasst, wie es zumindest nach der jetzigen Rechtslage der Fall ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist aus unserer Sicht die Regelung der Widerrufsfrist, die Länge der Widerrufsfrist. Da hätte ich aus der Rechtspraxis den Wunsch zu prüfen, ob es eine Möglichkeit für endgültig abgeschlossene Verträge gibt, in denen alle gegenseitigen Leistungen erbracht sind, eine absolute Ablauffrist von einigen Monaten aufzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade alte Verträge, die zu einem sehr späten Zeitpunkt widerrufen werden, in der Aufklärung große Schwierigkeiten machen, weil die Zeugen, die man vielleicht fragen kann, die übrigen Beteiligten die man vielleicht fragen kann, sich an das, was damals passiert ist, kaum noch erinnern und man nur Schwierigkeiten hat, eine befriedigende Lösung zu finden. Man möchte ja gerne wirklich aufklären, was denn nun gewesen ist und eben nicht nach der Beweislast entscheiden. Das wäre sehr positiv. Wir meinen auch, wenn der Vertrag endgültig abgewickelt ist und beide Seiten alle Leistungen erbracht haben, erscheint es auch gerechtfertigt zu sagen: Jetzt gibt es eine absolute Ablauffrist. Was den Zeitpunkt des Beginns des Fristlaufs angeht, würden wir eine Anregung aufnehmen, die ich auch bei dem Bundesverband der Verbraucherzentralen gefunden habe. Ich weiß allerdings nicht, ob man es unbedingt ins Gesetz schreiben müsste. Ich würde auch nach heutigem Gesetzestext sagen, dass es zulässig ist, die Widerrufserklärung schon vor dem offiziellen Beginn des Laufs abzugeben. Das müsste nicht unbedingt im Gesetz stehen, aber das wäre ein Punkt, dem wir uns gegebenenfalls auch anschließen würden.

Ein weiterer Punkt, den ich aus der praktischen Erfahrung ansprechen möchte, ist die Regelung für Vertragsvermittler, insbesondere Darlehensvertragsvermittler. Da liegt im Zusammenhang mit der Problematik der verbundenen Verträge in der Praxis ein

besonderer Knackpunkt, weil die Tätigkeit der Vermittler sehr oft Auslöser ist für all die Probleme, die wir hinterher bei den verbundenen Verträgen haben. Ich rege an, bei den Vermittlern, die sich im Grunde aus der Haftung und aus dem weiteren Geschehen völlig herausziehen können, die Haftungspflichten und die Aufklärungspflichten noch deutlicher zu machen. Das fänden wir sehr erfreulich, denn gerade bei den verbundenen Verträgen sind es oft die Vermittler, die sowohl das vielleicht nicht ganz dem geforderten Preis entsprechende Wirtschaftsgut als auch dann die nicht unbedingt benötigte oder teure Finanzierung an den Mann bringen und hinterher mit den Schwierigkeiten, die daraus erwachsen, zumindest zur Zeit gar nichts zu tun haben. Das ist eigentlich nicht richtig, ist nicht gut, sollte anders sein. Ich möchte es erst einmal dabei belassen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Frau Kamphausen, und gebe weiter an Herr Prof. Dr. Reifner, Institut für Finanzdienstleistungen, Hamburg.

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Dieser Gesetzentwurf setzt diese Richtlinie um. Diese Richtlinie ist im Wesentlichen eine Richtlinie, die die Verbraucherinformation regelt. Etwas wesentlich Anderes sehe ich darin nicht. Sie ist im Jahre 2004/2005 erlassen worden und beruht auf dem Verständnis, dass es auf dem Kreditmarkt, wenn der Verbraucher nur ausreichend informiert wird, keine Probleme gibt. Ich denke, diese Sicht ist überholt. Wir haben im Augenblick eine Finanzkrise, wir haben faule Kredite in den USA gehabt, die zu großen Zahlungsschwierigkeiten der Verbraucher geführt haben. Die Kredite sind weiterverkauft worden in verbriefter Form und im Augenblick bricht der Anlagemarkt wie ein Kartenhaus zusammen. Wir haben heute morgen in der Zeitung gelesen, es ist noch längst nicht das Ende der Fahnenstange, in den USA geht es weiter. Man weiß nicht, wie viele Kredite noch faul sind. Ich denke, dass die Umsetzung dieser Richtlinie aus folgenden Gründen diese Krise verschärfen wird. Wir haben zwei Urteile des Oberlandesgerichts Oldenburg und des Oberlandesgerichts Köln, in denen in diesem Jahr entschieden wurde, dass die Definitionen dieser Richtlinie auch für die Wucherprüfung ausschlaggebend sind. Diese Definitionen, die hier in dieser Umsetzung enthalten sind, sind gefährlich, weil sie nämlich wesentliche Teile der im Augenblick im Kreditmarkt bestehenden Realität ausblenden und zwar spreche ich hier von Deutschland. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme eine Reihe von Einzelpunkten genannt, die man



innerhalb der Umsetzung dieser Richtlinie viel besser und verbraucherfreundlicher hätte machen können. Dazu gehört insbesondere die Vorfälligkeitsentschädigung für kleinere Kredite und die Restschuldversicherung. Dazu zählt, dass eine Vermutung geschaffen wird, so wie es auch der VZBV vorschlägt, dafür, wann eine Verbindung besteht und wann hier nur umgeleitete Kosten da sind, die letztlich der Bank zugute kommen. Ferner: Wann sind kleine Kredite große Kredite? Das fehlt hier. Wir wissen genau, dass man mit sechzehn Kreditkarten, wir sind gerade dabei, das Geschäft hier anzuleiern, mit sechzehn kleinen Krediten einen großen Kredit erreicht, und dass das gerade das gefährliche Geschäft ist, das in den USA mit 835 Milliarden Dollar Verschuldung eines der großen Probleme darstellt.

Dann wundere ich mich, dass das Kündigungsverbot in den ersten neun Monaten nach Beginn eines Kredites weiterhin im Gesetzentwurf steht, obwohl die Richtlinie von „sofort“ spricht. Die Information, dass der Mausclick eingeführt wird mit der Begründung, das würde sich aus einer Richtlinie aus dem Jahr 2000 ergeben: Da frage ich mich, warum ist es dann nicht gemacht worden, wenn es da schon drin stand? Und dass der Tilgungsplan weiterhin freiwillig ist. Ich bin der Meinung, dass dieser Gesetzentwurf, so wie er jetzt zur Diskussion steht, keine Antwort gibt in Anbetracht der Umstände, in denen wir uns befinden und dass es notwendig ist, auch die Wucherproblematik mit anzusprechen. Dazu habe ich auf einen Gesetzentwurf der SPD aus den siebziger Jahren zurückgegriffen, in dem Sie das für notwendig befunden haben und hoffe, dass es darüber eine Diskussion gibt. Ich habe heute Morgen im Internet geforscht, da steht bei barclaycard: Billige Kredite ab 3,9 %. Wenn Sie dann weiterklicken haben Sie 14 %, weil das bonitätsabhängig ist. Wenn Sie dann dazu eine Restschuldversicherung abschließen müssen, weil Sie ihn sonst nicht bekommen, sind Sie bei 22 %, wenn Sie das dann noch dreimal umschulden, dann sind Sie bei 30 % rückwirkend. Wenn Sie das dann noch durch Überziehung auf dem Girokonto finanzieren, von dem die Raten abgebucht werden, sind sie bei 34 %. In der Werbung wird man weiterhin 4 % sagen können und die Gerichte werden von 14 % ausgehen, weil die übrigen 16 % einfach als Realität ausgeblendet bleiben. Ich glaube, das ist die Realität und der muss man sich im Augenblick stellen, da reicht es nicht aus, drei Kilo Papier an Verbraucherinformation zur Verfügung zu stellen. Ich glaube, die Bevölkerung wird das schwer verstehen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Reifner, und gebe weiter an Herrn Dr. Schlochtermeyer, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

SV Dr. Dirk Schlochtermeyer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich zu einem Aspekt bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie äußern. Versicherungen sind nach der Anlageverordnung, die für die Anlage Ihrer Kapitalanlagen gilt, auch berechtigt, Kredite zu vergeben, soweit diese grundpfandrechtlich gesichert sind. In der Praxis ist das also der Realkredit, der im Wege der Baufinanzierung vergeben wird. Als der Referentenentwurf für dieses Umsetzungsgesetz gekommen ist, habe ich gedacht, Verbraucherkreditrichtlinie interessiert uns ja nicht, weil der Realkredit nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist. Das war zum Teil richtig, weil die Bundesregierung bestimmte Teile nicht übernommen hat. Wir haben aber dann festgestellt, dass vorvertragliche Informationspflichten und Vorschriften zur Effektivzinsberechnung von der Bundesregierung mit aufgenommen worden sind, obwohl sie in der Verbraucherkreditrichtlinie ausdrücklich ausgeschlossen und damit nicht Gegenstand der Richtlinie sind. Während das für die vorvertraglichen Informationen noch nachvollziehbar ist, weil es hier einen europäischen Kodex gibt, der auch in den übrigen Mitgliedstaaten beachtet wird, würde das beim effektiven Jahreszins dazu führen, dass man bei Einbeziehung von sämtlichen Versicherungen in Deutschland dann zu deutlich höheren Effektivzinssätzen käme als in anderen Mitgliedstaaten. Wir glauben, dass das zu einer optischen Verteuerung führt, die eben auch den Kreditgebern, das betrifft nicht nur Versicherungen, sondern auch Bausparkassen und Banken, zum Nachteil gereicht und sie hier einen Wettbewerbsnachteil hätten. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass man die Vorschriften zur effektiven Jahreszinsberechnung in der Preisangabenverordnung tatsächlich auf das Verbraucherdarlehen beschränkt und den Vorgaben des europäischen Gesetzgebers an dieser Stelle nicht vorgreift. Die europäische Kommission will in diesem Jahr noch einen Richtlinienvorschlag vorlegen, der dezidiert auf den Realkredit abstellt und dort werden dann die Vorfälligkeitsentschädigung und eben auch die Effektivzinsberechnung geregelt. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag, aber auch an verschiedener anderer Stelle gesagt, dass ihr an einer Eins-zu-eins-Umsetzung

europäischer Richtlinien gelegen ist. In diesem Sinne plädieren wir dafür, dass der Realkredit aus dem Umsetzungsgesetz wieder herausgenommen wird. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Schlochtermeyer, und gebe weiter an Herrn Schmutde, Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main, Abteilungsleiter Grundsatzfragen mit Zahlungsverkehr.

SV Matthias Schmutde: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Im Focus meines Eingangsstatements steht die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, die den rechtlichen Rahmen für den einheitlichen Eurozahlungsraum schaffen soll. Sie ist damit die Grundlage für die Vollendung des Binnenmarktes. Wir wirken dort mit unseren Kollegen der anderen Zentralbanken mit und haben uns deshalb auch mit der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie sehr intensiv beschäftigt. Insgesamt begrüßen wir die Eins-zu-eins-Umsetzung in unser Recht, das ist ein gelungener, ein sachgerechter Vorschlag, der hier auf dem Tisch liegt und die Grundlage für die Harmonisierung der Regelung im europäischen Tagesverkehr. Den Focus möchte ich auf eine Angelegenheit legen, die unseres Erachtens noch in die Umsetzung einfließen sollte. Es geht um eine Regelung zur neuen europäischen SEPA-Überweisung, die im November dieses Jahres in Kraft treten soll. Hier ist eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzerakzeptanz dieser neuen SEPA-Lastschrift, dass der Umstellungsaufwand für die Nutzer möglichst gering sein sollte. Das bedeutet, dass die heute vorhandenen, nationalen Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate umgesetzt werden können und der Aufwand, der ohne eine Berücksichtigung in der Umsetzung daraus resultiert, mag deutlich werden an den Zahlen. Wir haben pro Jahr in Deutschland etwa sieben Milliarden Lastschrifteinzüge und etwa vierzig Millionen Lastschriftnutzer. Zur Umsetzung haben der zentrale Kreditausschuss und die Bundesbank eine Umdeutungslösung entwickelt, die umstiegswilligen Zahlern und auch Zahlungsempfängern die Möglichkeit bietet, bereits laufende Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriften umzuwandeln. Für diese Umsetzung ist jedoch eine gesetzliche Verankerung erforderlich. Wie gesagt, es wurde bisher im vorliegenden Gesetzentwurf darauf verzichtet, eine gesetzliche Übergangslösung für die Mandatsumstellung aufzunehmen, damit ist Deutschland nach derzeitigem Stand das einzige Land in Europa, das noch keine Lösung für die Umstellung gefunden hat. Die Zahlungsempfänger müssten also bei der Umstellung

auf SEPA-Lastschriften von allen Kunden neue Mandate einholen, für laufende Schuldverhältnisse, für laufende Geschäftsbeziehungen. Das ist ein sehr hoher Aufwand, der die Akzeptanz des Verfahrens maßgeblich gefährden wird. Damit sind auch insgesamt Nachteile für den Finanzplatz Deutschland zu befürchten. Sowohl der Bundesrat als auch der ECOFIN haben für bereits bestehende Lastschriftmandate kürzlich auf die Bedeutung einer Übergangslösung hingewiesen. Diesem Appell schließen wir uns als Bundesbank an und bitten den Rechtsausschuss, eine gesetzliche Verankerung der Umsetzungslösung zu unterstützen. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Schmudde, und gebe weiter an Herr Prof. Dr. Schürnbrand, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

SV Prof. Dr. Jan Schürnbrand: Dankeschön. Meine Damen und Herren, was das Verbraucherkreditrecht angeht, so ist dem Regierungsentwurf zu bescheinigen, dass er die Richtlinie handwerklich ordentlich umsetzt. Anlass zur Beanstandung sehe ich insofern in substantieller Natur nicht. Auch lässt das Prinzip der Vollharmonisierung dem deutschen Gesetzgeber nur noch geringen Gestaltungsspielraum. Ich möchte mich daher im Folgenden auf zwei Punkte konzentrieren, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert werden sollten.

Erstens zur Vorfälligkeitsentschädigung, die im Falle einer vorzeitigen Rückführung von Verbraucherkrediten zu leisten ist. Hier sollte die starre 1 %-Regel gestrichen werden, die bislang die Entschädigung auf eben 1 % des vorzeitig zurück gezahlten Betrags beschränkt. Diese Deckelung führt dazu, dass die den Kreditinstituten entstehende Einbuße regelmäßig nur ganz unvollständig ausgeglichen wird. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die Kreditinstitute diese Ausfälle auf alle Kunden umlegen werden. Verbraucherkredite werden mithin insgesamt teurer werden, bestimmte Bevölkerungsgruppen, gerade sozusagen die am unteren Rand, werden ganz von dem Zugang zu Krediten ausgeschlossen werden. Die Privilegierung Einzelner geht somit letztendlich zulasten der Gesamtheit der Verbraucher. Die wirtschaftlichen Folgen persönlicher Entscheidungen, die sich, anderes als im Immobiliarkreditbereich, nicht einmal auf ein berechtigtes Interesse

stützen müssen, werden auf diese Weise sozialisiert. Ausdruck eines angemessenen Verbraucherschutzkonzeptes ist das nicht. Rechtspolitisch überzeugend ist vielmehr alleine eine volle Kompensation der Kreditinstitute. Bei grundpfandrechtlich gesicherten Krediten ist das seit jeher geltendes Recht; das will der Regierungsentwurf auch nicht antasten. Sachliche Gründe, die bei anderen Krediten eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, gibt es nicht.

Zweitens zum Thema der Widerrufsbelehrung. Ich kann mich insofern meinen Vorrednern anschließen, dass es auch aus meiner Sicht uneingeschränkt Zustimmung verdient, dass nach jahrelangen Querelen über die Zurverfügungstellung eines gesetzlichen Musters nun mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Just das Verbraucherkreditrecht soll indessen außen vor bleiben. Das BMJ macht insofern geltend, der Grundsatz der Vollharmonisierung verbiete, eine von der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehene Widerrufsbelehrung in das Gesetz aufzunehmen. Schaut man sich die Verbraucherkreditrichtlinie indessen näher an, so formuliert die dort einschlägige Vorschrift ganz allgemein, dass der Kreditvertrag die dort aufgeführten Angaben zu enthalten habe. Es sprechen daher gute Gründe dafür, dass ein Mitgliedstaat das ihm verbleibende Umsetzungsermessen nicht überschreitet, wenn er die Angabe zum Widerrufsrecht in Form einer gesonderten, freilich in den Kreditvertrag selbst aufzunehmenden Widerrufsbelehrung verlangt. Sollten Sie im Gesetzgebungsverfahren die zugegebenermaßen verbleibenden europarechtlichen Bedenken nicht überwinden können, so bietet sich folgende Kompromisslösung einer fakultativen Widerrufsbelehrung an: Es wird dem Kreditgeber die Möglichkeit eröffnet, den Verbraucher auf freiwilliger Basis über sein Widerrufsrecht zu belehren. Hierfür wird ein gesetzliches Muster zur Verfügung gestellt, bei dessen Verwendung die gesetzlichen Informationspflichten als erfüllt gelten. Das würde einerseits die wohl nicht ganz auszuräumenden europarechtlichen Bedenken zurückschrauben, andererseits aber den berechtigten Bedenken und Anliegen nach mehr Rechtssicherheit und mehr Verbraucherschutz Rechnung tragen. Anknüpfend an den Vorschlag des Bundesrates sollte überdies eine endgültige zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts vorgesehen werden. Das derzeit mögliche immerwährende Widerrufsrecht lässt es systemwidrig zu einem allgemeinen „Reuerecht“ degenerieren, das keinerlei Bezug mehr zu dem Grund seiner Gewährung aufweist.

Hier haben wir ein einschlägiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Hamilton, das zugegebenermaßen in seiner Begründung ganz auf die Haustürwiderrufsrichtlinie zugeschnitten war und nicht eins zu eins auf die Verbraucherkreditrichtlinie zu übertragen ist. Die Botschaft des EuGH war allerdings mehr als eindeutig, weil er nämlich das Bedürfnis der beteiligten Verkehrskreise sieht, hier zu mehr Rechtssicherheit zukommen. Deshalb stimme ich dem Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich zu.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Dr. Schürnbrand, und gebe weiter an Herrn Dr. Siedler, Rechtsanwalt, Zentraler Kreditausschuss, Berlin.

SV Dr. Rainer A. Siedler: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, gerne stehe ich Ihnen in dieser Anhörung als Sachverständiger für das Verbraucherkreditrecht zur Verfügung und erlaube mir einleitend folgendes auszuführen. Die zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im Entwurf vorgelegten gesetzlichen Regelungen bedürfen in manchen Punkten noch der Modifikation, um einerseits insbesondere Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten und andererseits Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwendern zu vermeiden. Wettbewerbsverzerrungen sind insbesondere durch eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie zu vermeiden. Von einer überschießenden Richtlinienumsetzung ist abzusehen. Dies betrifft in formeller Hinsicht zunächst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Gesetzesentwurf sieht derzeit den 31. Oktober 2009 vor. Die Richtlinie lässt jedoch als Umsetzungsfrist den 12. Mai 2010 zu. Diese Frist sollte unbedingt genutzt werden.

In materieller Hinsicht betrifft die zu vermeidende überschießende Umsetzung folgende Gesichtspunkte: Verzicht auf eine Begrenzung, bei der Vorfälligkeitsentschädigung muss der vollständige Schaden geltend gemacht werden können. Insoweit schließe ich mich vollumfänglich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Schürnbrand an. Verzicht auf ein Beispiel mit einer Zwei-Drittel-Regelung in der Werbung. Ähnliche Geschäfte als Spezialform der verbundenen Geschäfte müssen richtlinienkonform eingeschränkt werden; hier bedarf es des einschränkenden Merkmals einer Vereinbarung. Kosten für Sicherheiten sollten nicht in den effektiven

Jahreszins einbezogen werden. Unverhältnismäßige Rechtsfolgen, wie beispielsweise vollständiger Zinsverlust, sind zu streichen. Um insbesondere Rechtsklarheit bei der Gesetzesanwendung zu erzielen, sei auf folgenden dringenden Modifikations- und Klarstellungsbedarf hingewiesen. Für die Widerrufsbelehrung im Verbraucherkreditbereich, und um diesen geht es hier gerade, sind ein Muster vorzugeben und eine Maximalfrist einzuführen. Eingehend auf das, was Sie, Frau Kamphausen, ausgeführt haben: Das Muster lässt aus unserer Sicht noch einen gewissen Auslegungsspielraum zu. Es wäre günstig, wenn dieser auf das Minimum reduziert werden kann. In der Widerrufsbelehrung fehlt es an den Hinweisen auf die Rechtsfolgen für ähnliche Geschäfte. Die verbundenen Geschäfte sind insoweit ja hinreichend geregelt. Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass Ansparleistungen bei Tilgungersatzinstrumenten, den nach neuer Terminologie sogenannten Zinszahlungsdarlehen, nicht effektiv zinsrelevant sind. Ferner ist klarzustellen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes für bestehende Dauerschuldverhältnisse, also für die Altverträge, lediglich die laufenden Unterrichtungspflichten Anwendung finden und eben nicht möglicherweise die Formerfordernisse oder andere vorvertragliche Pflichten.

Abschließend nochmals die wichtigsten Punkte. Vorfälligkeitsentschädigung: Beschränkungen beim Schadensersatz sind zu streichen, der volle Schaden muss verlangt werden können. Widerrufsbelehrung bei Verbraucherkrediten: Ein Muster und eine Maximalfrist sind einzuführen. Zeitpunkt des Inkrafttretens: Die Umsetzungsfrist der Richtlinie bis zum 12. Mai 2010 ist zu nutzen. Hierzu noch einige ergänzende Anmerkungen. Zum einen gilt es, durch das Ausnutzen der Umsetzungsfrist im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, zum anderen benötigen die Kreditinstitute diese Umsetzungsfrist dringend, um eine sachgerechte Umsetzung überhaupt zu gewährleisten, denn das komplette Formularwesen der Kreditinstitute im Verbraucherkreditbereich muss modifiziert werden. Betroffen sind nicht nur die Verbraucherkreditverträge, sondern auch die Verträge für gewerbliche Kredite angesichts der Tatsache, dass eine erhebliche, neue Terminologie eingeführt wird. Angesichts des Konkretisierungsgrads der Verträge und der einzuführenden Merkblätter müssen erhebliche EDV-technische Unterstützungen eingeführt werden, die nach gegenwärtiger Schätzung über eintausend Komponenten betreffen.

Sämtliche Neuerungen bedingen neu zu entwickelnde Geschäftsprozesse und erfordern Mitarbeiterschulungen. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Umsetzung des Verbraucherkreditgesetzes im Jahr 1991 angesichts einer zu kurzen Umsetzungsfrist damals dazu geführt hat, dass manche Kreditinstitute für eine Übergangszeit Kreditverträge nicht anbieten konnten. Für weitere Einzelheiten stehe ich Ihnen hier und im Nachgang zur Anhörung gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Dr. Siedler, und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Welter, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Universität Leipzig.

SV Prof. Dr. Reinhard Welter: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich werde zu beiden Bereichen Stellung nehmen, zu dem Zahlungsverkehr und dem Verbraucherkredit. Ich werde Punkte ansprechen, die bisher noch nicht Gegenstand der Stellungnahme auch des Bundesrates waren.

Zunächst zum Zahlungsverkehr: Erstmals wird mit der Neuregelung das Lastschriftverfahren gesetzlich geregelt werden. Das Lastschriftverfahren hat sich in den sechziger und siebziger Jahren gleichsam wild entwickelt und ist dann sehr, sehr mühsam mit einer sehr wechselvollen Geschichte in der Rechtsprechung aufgefangen und aufgearbeitet worden. Den Endpunkt bildet – wenig erfreulich – gegenwärtig ein Streit um die Frage, ob in der Insolvenz der Insolvenzverwalter widersprechen kann. In jüngerer Zeit hat sich das zugespitzt, indem in Verbraucherinsolvenzverfahren Treuhänder als ersten Akt Widersprüche aussprechen, mit der Folge, dass Mietzahlungen zurückgeholt und Telefonrechnungen rückabgewickelt werden; Versorgerverträge sind ebenso betroffen. Das ist eine sehr unerfreuliche Situation, weil der betroffene Schuldner als erstes den Treuhänder als jemanden erlebt, der ihm großen Ärger macht, weil er sich auf einmal in Auseinandersetzungen befindet mit seinen Vertragspartnern. Die Lage ist deswegen auch noch besonders verschärft, weil wir ein Nord-Süd-Gefälle haben. Im Norden geht die Rechtsprechung dahin, dass Treuhänder diesen Widerspruch aussprechen müssen. Schuldnerberatungsstellen haben empfohlen, dass Schuldner, bevor der Insolvenzverwalter in sein Amt kommt, alle ausstehenden Zahlungen



genehmigen. Das ist sanktioniert worden. Prozesskostenhilfe ist verweigert worden, mit der Begründung, sie hätten mutwillig die Masse verkürzt. Die Neuregelung könnte die Chance bringen, solche Unklarheiten zu beseitigen. Nun gibt es die Vorstellung, das neue SEPA-Lastschriftverfahren beseitige diese Probleme. Da bin ich sehr, sehr skeptisch und damit stehe ich auch nicht alleine. Nach allem, was man erlebt hat mit dem Lastschriftverfahren, ist das sehr fragwürdig. Man muss damit rechnen, dass der Streit noch einmal ganz neu beginnt und man noch einmal mit etwas anderen Vorzeichen und anderen Argumenten diesen Streit austrägt. Es bestünde die Möglichkeit, das Problem durch Rückgriff auf eine altbekannte BGB-Vorschrift zu lösen. Nicht jeder Jurist hat das noch präsent, aber es gibt den § 377 BGB. Da geht es um die Hinterlegung zum Zwecke der Erfüllung. Das Recht zur Rücknahme ist nicht pfändbar und der Sinn dieser Regelung trifft offensichtlich auch auf das Lastschriftverfahren zu. Der Schuldner hat alles getan, um zu bezahlen. Andere Gläubiger und Insolvenzverwalter sollen nicht mehr intervenieren. Wenn man diese Vorschrift in diesem Bereich übernehmen würde, dann hätte man das Problem gelöst und man hätte nicht wieder jahrelangen Streit und Rechtsunsicherheit vor sich.

Einen zweiten Punkt zum Verbraucherkredit. Ein ganz anderer Blickwinkel, aber mein Spezialgebiet sind auch grenzüberschreitende Geschäfte, der internationale Aspekt, und hier ist mir aufgefallen, dass, Eins-zu-eins-Umsetzung hin oder her, der Vorschlag eine Regelung aufrechterhält, die auf die alte Verbraucherkreditrichtlinie zurückgeht, aber in der neuen Verbraucherkreditrichtlinie nicht mehr enthalten ist, und zwar das Wechsel- und Scheckverbot. Das ist sicherlich aus deutscher Sicht eine Marginalie. Aber wenn man den internationalen Aspekt einmal betrachtet, dann ist es so, dass Mitgliedstaaten ja im Laufe des Verfahrens erreicht haben, dass dieses Verbot aus der Richtlinie herauskommt. Das heißt, offenbar gibt es Interesse von Anbietern mit diesem Verfahren, also mit Verwendung von Wechsel und Scheck zur Sicherung, Kredite abzusichern. Das halte ich hinsichtlich des kleinen Verbraucherkredits für weniger dramatisch, aber wir müssen, wenn wir ein solches Verbot gegenüber Ausländern aufrecht erhalten, das mit dem Allgemeininteresse rechtfertigen und das halte ich für unmöglich, wenn wir den Immobiliarkredit betrachten. Denn was wir im Immobiliarkredit an Sicherheiten zulassen, Anerkennung mit Vollstreckungsunterwerfung, ist um ein Wesentliches schärfer und gefährlicher als das, was hier mit dem Wechselverbot betroffen ist. Das wird uns

nicht gelingen. Und wenn ausländische Anbieter an uns herantreten, dann wird es an dieser Stelle Probleme geben.

Noch ein paar Kleinigkeiten, zur Information. Ich habe in den Bundestagsprotokollen gelesen, die Regelungen zum Zahlungsverkehr seien als Fortschritt im Verbraucherschutz bezeichnet worden. Übersehen Sie nicht, dass an vielen Stellen der Verbraucherschutz zurückgenommen worden ist. Ich sage nur Namensabgleich fällt weg, etwas, was insbesondere ältere Mitbürger betrifft. Zukünftig wird nur noch die Kontonummer maßgeblich sein. Der Widerruf ist nicht mehr ohne weiteres möglich. Alles das sind Rückschritte in dem klassischen verbraucherschutzrechtlichen Sinn. Natürlich immer unter dem Vorzeichen, der Verbrauchernutzen wird gesteigert, weil wir ein besseres und effizienteres Zahlungssystem bekommen auf elektronischer Basis und damit sind diese Hemmnisse nicht mehr vereinbar. Das waren meine Bemerkungen dazu.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Welter, und gebe abschließend das Wort an Herrn Westphal, Bundesverband der Verbraucherzentralen, Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen.

SV Manfred Westphal: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst möchte ich zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sprechen. Die Umsetzung betrifft eine Richtlinie mit relativ wenig Verbraucherschutz, deren Niveau im Laufe des Richtlinienverfahrens noch weiter abgesenkt wurde. Nur am Ende gelang es der deutschen Präsidentschaft, hier doch noch einmal nachzulegen. Zumindest einige Punkte konnten der Maximalharmonisierung entzogen werden, wie die Themen Vorfälligkeitsentschädigung und Schriftform des Vertrages. Einige Punkte sind auslegungsfähig und durch den deutschen Gesetzgeber gut zu gestalten, beispielsweise die Verpflichtung, nur ein repräsentatives Beispiel in der Kreditwerbung zu verwenden. Die Informationserteilung wurde maximalharmonisiert. Ziel war es, Informationen zu Produkt und Vertrag vergleichbar zu machen. Das Ziel konnte zwangsläufig nicht erreicht werden. Zwei Gründe hierfür sind, dass die Erteilung von Angeboten erst nach dem Scoring und damit in einem sehr späten Stadium erfolgt und zweitens die nach der Richtlinie vorgesehenen Standardinformationen für Verbraucherkredite zu lang sind. Was aber jetzt noch geregelt werden kann, ist, dass

die Banken an ihre vorvertraglichen Informationen, an die Konditionen gebunden sein sollen. Wir schlagen hier als einen Kompromiss zwischen Bundesregierung und Bundesrat vor, dass sie zwei Wochen lang an diese Konditionen gebunden sein sollten. Verbraucherschutz ist notwendigerweise bei Restschuldversicherungen zu erhöhen. Hier beobachten wir immer noch Missbräuche wegen der Koppelung von Krediten und sehr teuren Restschuldversicherungen ohne Einbeziehung der Kosten in den effektiven Jahreszins. Die Richtlinie führt dazu, dass zum ersten Mal in Deutschland Vorfälligkeitsentschädigungen bei Verbraucherkrediten eingeführt werden. Die Folgen sind abzumildern.

Unsere wesentlichen Punkte in Kürze: Die neu vorgesehene Zwei-Drittel-Regelung zur Werbung mit Zinsen ist grundsätzlich positiv. Allerdings ist eine effektive Kontrolle erforderlich, um einen ausreichenden Selbstdisziplinierungseffekt der Kreditwirtschaft zu unterstützen. Um deren Einhaltung zu kontrollieren, ist die BaFin die geeignete Stelle. Es sind nach unserer Meinung nicht die Preisbehörden der Länder. Die Ziele der Finanzaufsicht sollten dahingehend erweitert werden, dass die BaFin auch Missständen entgegen wirken kann, die Verbraucherinteressen widersprechen. Die neue Beweislastumkehr beim Abschluss einer Restschuldversicherung ist positiv, sie sollte aber aus der Begründung der Preisangabenverordnung in den Verordnungstext geholt werden, dies schlägt bekanntlich der Bundesrat vor. Zusätzlich sollte sie ins Zivilrecht genommen werden, damit das auch in einem Zivilprozess zwischen Bank und Kunde direkt gilt. Hier tritt ja das Beweisproblem auf. Bei der Vorfälligkeitsentschädigung sollte ein Schwellenwert von 10.000 Euro eingeführt werden. Die Anbieterseite argumentiert andersherum, verkennt aber, dass Ziel der EU war und ist, dem Verbraucher gerade auch eine jederzeitige Teilrückzahlung zu ermöglichen, auch zum Beispiel in Zeiten eines höheren Marktzinses als des Vertragszinses. Dann hat die Bank einen finanziellen Nutzen aus der Rückzahlung, da sie das Geld teurer als vorher ausleihen kann.

Das Schriftformerfordernis muss aus unserer Sicht beibehalten werden, zumindest in Form der qualifizierten elektronischen Signatur, wie das auch im jetzigen Entwurf vorgesehen ist. Verbraucherkredit mit einfachem Mausklick wollen wir nicht. Immer noch ist der Schutz vor unseriösen Kreditvermittlern unzureichend. Die EU erlaubt ausdrücklich hier zusätzliche Regeln einzuführen. In einem ersten Schritt sollte

mindestens § 655 d Satz 2 BGB gestrichen werden, der es Kreditvermittlern erlaubt, hohe Auslagenerstattungen zu fordern, selbst wenn danach ein Kreditantrag regelmäßig abgelehnt wird. Wir haben hier sehr viele Fälle gehabt, wo es zu Abmahnungen und dann zu Klagen kommen musste. So viel zum Bereich Verbraucherkredit.

Zur Zahlungsdiensterichtlinie nur ganz kurz unsere fünf wesentlichen Punkte. Wir wollen keine Mithaftung in Höhe von 150 Euro haben, wenn erwiesenermaßen dem Verbraucher kein Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann. § 675 v BGB-E sieht aber vor, dass hier in jedem Einzelfall auch eine Eigenbeteiligung des Verbrauchers mit 150 Euro vorzusehen ist. In § 675 w BGB-E wird die Frage der Beweislastverteilung bei missbräuchlichen Zahlungsvorgängen geregelt. Der Text der Richtlinie ist hier eins zu eins übernommen worden. Er ist meines Erachtens aber nicht ganz klar. Hier sollte der Anscheinsbeweis zu Lasten des redlichen Verbrauchers klar ausgeschlossen werden, damit die bisherige Rechtsprechung zu Lasten des Verbrauchers eine Chance hat, sich zu ändern.

Dritter Punkt, es darf zum Beispiel im Online-Handel keine Angebote geben, die den Verbraucher dazu zwingen, sicherheitsrelevante Merkmale, wie PIN und TAN dem Händler zu schicken, wenn auch in verschlüsselter Form. Es gibt gesetzliche Pflichten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und hier kann es sein, dass die Banken dann im Fall des Falles ihrem Kunden entgegen halten, er habe nicht sicherheitsorientiert gehandelt.

Vierter Punkt, die Option der Richtlinie, bestimmte Zahlungsarten mit Zusatzkosten oder Rabatten zu belegen, sollte nicht genutzt werden. Ich bin da einer Meinung mit Herrn Dr. Escher. Es besteht die Gefahr, dass die abschließenden Endpreise dem Verbraucher nicht mehr klar kommuniziert und ihm Zusatzkosten untergeschoben werden.

Letzter Punkt, wir wollen keine gesetzlichen Vorschriften zur Mandatsumstellung auf SEPA-Lastschriften. Wir haben die rechtliche Seite und die technische Seite getrennt. Die technische Seite wird durch die europäischen Bankenverbände vorbereitet durch ihre Rule-books. Das Ganze ist auch noch nicht abschließend. Die

Umstellung herkömmlicher Lastschriften auf SEPA-Lastschriften sollte aber marktgetrieben ablaufen. Das war immer Ziel und Zweck und entspricht auch der Erklärung der EU-Kommission und der europäischen Zentralbank. Das heißt, die Akzeptanz ist wichtig, eine kritische Masse und nicht einseitig eine Festlegung, dass Schweigen der Verbraucher ausreichen kann, dies als Zustimmung zum Umswitchen auf das SEPA-Verfahren zu deuten. Die SEPA-Lastschrift hat auch einige Merkmale, die anders sind als die bisherige bewährte deutsche Lastschrift und auch deswegen sehen wir das kritisch. Herzlichen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Westphal. Meinen Dank auch an alle übrigen Sachverständigen. Sie haben sich gut an die Zeitvorgaben gehalten. Wir treten jetzt in die Fragerunde ein. Wir machen das im Rechtsausschuss üblicherweise so: Jeder Abgeordnete hat die Möglichkeit, zwei Fragen an jeweils zwei Sachverständige zu stellen, die vorab zu benennen sind, damit sie sich auf die Frage einstellen können. Ich bitte die Sachverständigen, sich bei der Beantwortung wirklich nur an den Fragen zu orientieren, die Ihnen gestellt worden sind, auch wenn es Sie vielleicht drängt, auf den Kollegen, der neben Ihnen sitzt, noch in irgendeiner Form zu reagieren.

Mir liegen bislang nur Fragen von mir, von Frau Dyckmans, von Herrn Montag und von Herrn Wanderwitz vor.

Ich möchte gerne meine erste Frage an Herrn Föhlisch und an Frau Kamphausen richten. Die Kreditwirtschaft fordert, das haben wir ja auch heute von zwei Sachverständigen gehört, ein späteres Inkrafttreten der Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge und der damit zusammenhängenden Vorschrift über das Widerrufs- und Rückgaberecht. Teilen Sie die Probleme, die hier aufgezeigt worden sind oder würden Sie eher Probleme darin sehen, wenn Musterbelehrungen erst im Jahr 2010 Gesetzesrang erhalten würden?

Die zweite Frage richtet sich an die Sachverständigen Prof. Dr. Welter und wiederum an Frau Kamphausen. Im Zusammenhang mit der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung folgt § 502 BGB-E dem Grundmodell der Richtlinie, dass die Vorfälligkeitsentschädigung 1 % beziehungsweise 0,5 % des vorzeitig zurückgezahl-

ten Betrags nicht überschreiten darf. Das ist heute auch von einigen Sachverständigen kritisiert worden. Wie sehen Sie das? Halten Sie dieses für sachgerecht oder nicht?

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Professor Schürnbrand. Der Gesetzentwurf sieht in Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie vor, dass der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung dann vollständig ausgeschlossen ist, wenn die Berechnungen der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind. Eine ähnliche Regelung gibt es noch einmal in § 505 Abs. 3 BGB-E. Danach soll ein Kreditinstitut, wenn es im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung gegen seine Informationspflichten verstößt, über die Rückzahlung des Darlehens hinaus keine Zinsen und Kosten verlangen dürfen. Könnten Sie uns bitte sagen, wie Sie zu dieser Vorschrift stehen und wie die sich insgesamt in das BGB einfügt?

Meine zweite Frage geht auch an Herrn Prof. Schürnbrand und an Herrn Dr. Siedler. § 512 BGB sieht vor, dass Existenzgründer den Verbrauchern gleichgestellt werden sollen, und zwar dann auch noch, wenn der Betrag auf bis zu 75.000 Euro geht. Ich möchte wissen, gibt es Ihrer Meinung nach ein Bedürfnis für eine solche Regelung und zum zweiten, wie sehen Sie da die Missbrauchsanfälligkeit hinsichtlich dieser Vorschrift?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben jetzt eine Bewertung dieses doch recht dicken ansehnlichen Gesetzentwurfs gehört von „ordentliches Gesetz“, „sehr gelungen umgesetzt“ bis zu der Kritik von Herrn Prof. Reifner, an den ich auch meine erste Frage richten möchte. Sie haben gesagt und auch geschrieben, dass der Gesetzentwurf nicht die richtige Antwort auf die weltweite Finanzkrise sei. Der Vorwurf, ein Gesetzentwurf sei angesichts der Finanzkrise nicht mehr gut oder nicht mehr richtig, ist der größte anzunehmende Kritikpunkt, den man sich zur Zeit im politischen Raum vorstellen kann. Ich möchte Sie bitten zu versuchen, das herunterzubrechen, damit wir das hier angehen können. Wo genau, an welchen Punkten würden Sie die wichtigsten Kritikpunkte ansetzen? Insbesondere Ihre Ausführungen zu der Wucher-Problematik würden mich interessieren.

In die gleiche Richtung geht auch meine Frage an Herrn Prof. Welter. Sie haben gesagt, der Verbraucherschutz würde sogar in einigen Punkten zurückgefahren werden. Ich möchte Sie bitten, uns das an einigen Beispielen noch einmal konkreter darzustellen, insbesondere interessiert mich die Bedeutung der von Ihnen angesprochenen Vorschriften. Es kann ja sein, auch aus dezidiert verbraucherpolitischer Sicht, dass sich bestimmte Dinge einfach überleben und in einer modernen Welt vielleicht keine solche Bedeutung haben. Also mich würden nicht nur die Punkte selbst, sondern auch Ihre Einschätzung über die Gewichtung dieser Punkte interessieren.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ich beginne mit einer Frage an Herrn Schmudde als Vertreter der Bundesbank. Sie, beziehungsweise Ihr Haus, haben uns einen eigenen Regelungsvorschlag für die Einführung der SEPA-Lastschrift in Deutschland unterbreitet. Besteht damit ein Zwang zur Einführung des SEPA-Verfahrens oder ist das eher ein Zusatz zu den bisherigen Regelungen?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Siedler und Herrn Prof. Welter. Thema: Inkrafttreten des Gesetzentwurfes. Mir ist zu Ohren gekommen, dass insbesondere im Bankenbereich, dort speziell im Bereich der IT, bei Abschätzung unseres derzeitigen parlamentarischen Verfahrens es möglicherweise zu erheblichen Problemen bei der derzeit vorgesehenen Umsetzungsfrist kommen kann. Dazu meine konkrete Frage: Ist Ihnen das bekannt und wie schätzen Sie diese vorgebrachten Bedenken ein?

Karin Binder (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Reifner und Herrn Westphal. Wie wir zum Teil auch aus Ihren Statements gehört haben, gibt es Probleme mit der obligatorischen Restschuldversicherung, finanzierten Provisionen und ähnlichen Bestandteilen, die letztendlich in die Verzinsung der Kredite einfließen. Ein Großteil der Kreditkosten ist für den Kunden unsichtbar. Meine Fragen an Sie: Ist denn der Effektivzinssatz überhaupt noch etwas wert? Enthält der Gesetzentwurf Vorkehrungen dagegen und was wären Ihre Vorschläge zur Ergänzung in diesem Zusammenhang?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Reifner. Sie beschäftigen sich ja sehr intensiv mit § 138 BGB, die Rechtsprechung wird da vielen Problemen schon gerecht. Warum glauben Sie, dass ein neuer § 138 Abs. 3 BGB nach Ihrem Vorschlag hier ein entscheidender Fortschritt wäre? Gibt es nicht vielmehr ein Vollzugsproblem, d.h., wehren sich einfach nicht zu wenige Verbraucherinnen und Verbraucher unter Berufung auf § 138 BGB gegen die Kreditvergabe und die Vollzugspolitik der Banken?

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Wir fangen jetzt an mit der Beantwortung der Fragen und beginnen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Wie ich vorhin schon angedeutet habe, bitte ich Sie, wirklich nur auf die Fragen antworten, die Ihnen gestellt worden sind. Herr Westphal, Ihnen liegt eine Frage der Kollegin Binder vor.

SV Manfred Westphal: Danke für die Frage zum Thema Restschuldversicherung. Hier sehen wir immer noch, insbesondere die Verbraucherzentralen in ihrer alltäglichen Beratung, dass es Missstände gibt, dass Verbrauchern ein Kredit verkauft wird unter der Bedingung, zusammen mit diesem Kreditvertrag eine Restschuldversicherung abzuschließen. Teilweise sind das interne Restschuldversicherungen mit hohen Innenprovisionen, die in die Kosten hineingerechnet werden. Die Kosten werden auf die Kreditsumme aufgeschlagen und alles wird zusammen finanziert. Hier sehen wir auf jeden Fall einen Fortschritt bei dem Entwurf. Der Entwurf besagt, wenn beide Verträge, der Versicherungsvertrag und der Kreditvertrag in einem zeitlichen Zusammenhang abgeschlossen werden, dass dann die Vermutung gelten solle, dass der eine Vertrag nicht ohne den anderen zu haben gewesen ist. Das sollte aber noch klarer zum Ausdruck gebracht werden. Das sollte in den Text der Verordnung aufgenommen werden. Es sollte schließlich auch dazu führen, denn da gibt es die Hauptprobleme, dass in einem Zivilprozess der Verbraucher die Möglichkeit erhält, nachzuweisen, dass er gezwungen war, den Versicherungsvertrag zusammen mit dem Kreditvertrag abzuschließen. Also Übernahme ins Zivilrecht, aber es ist schon ein sehr guter Schritt, dass das in die Preisangabenverordnung aufgenommen und als ein Missstand angesehen wird, wenn hier gegen die Preisangabenverordnung gehandelt wird. Das wird dann hoffentlich auch einen Selbstdisziplinierungseffekt zur Folge haben.



Was sagt der effektive Jahreszins heute noch aus? Er sagt noch einiges aus, auch was den Umsetzungsentwurf angeht. Ich finde, dass hier nicht der Hauptkritikpunkt liegt, zumal wesentliche Bereiche in der Richtlinie nicht geregelt waren. Die wären interessant für einen Vergleich des effektiven Jahreszinses. Kombi-Finanzierungen zum Beispiel oder Leasingverträge, all das ist zum großen Teil aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen worden, wird hier auch nicht geregelt. Das konnte vielleicht so kurzfristig jetzt auch gar nicht geschehen. Man muss das aber auf der Tagesordnung behalten, damit man eines Tages dazu übergehen kann, bei vergleichbaren Angeboten, ob das nun Finanzierungsangebote sind oder Finanzierung mit Sparvorgängen, den effektiven Jahreszins besser als bisher vergleichen zu können. Das kann man heutzutage nicht.

SV Prof. Dr. Reinhard Welter: Ich beginne mit der Vorfälligkeitsentschädigung. Vielleicht ist es hilfreich, sich erst einmal zu orientieren, wie die Lage war und wie sie jetzt in den verschiedenen Bereichen ist. In Deutschland ist es herkömmlich so, dass im Bereich der Realkredite volle Vorfälligkeitsentschädigung geschuldet wird, also bei Immobiliendarlehen. In Europa wird das anders gesehen. Das hängt zusammen mit dem deutschen Pfandbriefsystem, von dem hat man ja in der letzten Zeit sehr viel gehört. Es wird ja sehr viel Geld in die Hand genommen, um das zu retten. Um dieses Pfandbriefsystems willen hat man den Grundsatz aufgestellt. Es wird voll entschädigt, damit auf dieser Seite keine Verluste entstehen können. Das ist übrigens auch der Grund, warum es noch keine Richtlinie zum Hypothekarkredit gibt, weil das der ständige Streitpunkt war in Europa. In dem anderen Bereich, also nicht im Immobiliarkredit, ist die Lage so, dass die alte Richtlinie, die das gegenwärtige Recht bestimmt, die Möglichkeit vorsieht, eine Entschädigung zu verlangen. Allerdings noch keine Totalharmonisierung, das heißt die Bundesrepublik konnte machen, was sie wollte. Sie hat die Frage so gelöst, dass sie eine entschädigungslose Rückzahlungsmöglichkeit eingeführt hat, allerdings mit der Maßgabe, dass erst nach Ablauf von sechs Monaten mit einer Befristung von drei Monaten gekündigt werden kann. Da steckte sozusagen die Entschädigung drinnen. Früher kommt der Darlehensnehmer auch bei einem Verbraucherdarlehen nicht heraus. Man ist davon ausgegangen, dass das EU-rechtskonform ist. Das ist also die gegenwärtige Lage, entschädigungsloses Rückzahlungsrecht mit dieser Hürde, nicht sofort herauszukommen, sondern sechs plus drei Monate auszuhalten, zu bezahlen,

den Vertrag abzuwickeln. Das heißt, eigentlich müsste die Frage lauten: Wie ist die Kreditwirtschaft damit klar gekommen? Welche Verluste sind dabei entstanden und gibt es jetzt stichhaltige Gründe, das in der Weise zu ändern, dass nicht 1 %, sondern eben eine darüber hinausgehende Vorfälligkeitsentschädigung verlangt werden kann? Das muss man die beteiligten Kreditinstitute fragen, nur hier ist es viel weniger kritisch, weil der Pfandbriefbereich eben heikler ist, da steht das ganze System auf dem Spiel.

Zu Ihrer Frage: Wo ist das Verbraucherschutzniveau abgesenkt worden? Man kann aus der Faust drei Punkte nennen. Ich habe schon gesagt, der Namensabgleich fällt weg. Also man schreibt auf den Überweisungsträger korrekt den Namen des Empfängers und hat bei der Kontonummer einen Zahlendreher drin. Diese Überweisung muss zurückkommen, weil festgestellt werden muss, dass hier was nicht stimmt. Das Geld kann nicht an denjenigen gehen, dessen Kontonummer genannt ist. Dieser Namensabgleich ist von der Rechtsprechung des elften Senats eingeführt worden. Der elfte Senat ist damals auch kritisiert worden, das sei technikfeindlich und hemme den Fortschritt, aber er hat stur daran festgehalten. Nur die Richtlinie, die konnte das nicht mehr aufrechterhalten. Hier taucht ein Begriff auf, der heißt straight-through-processing. Das heißt Zahlungsverkehrsvorgänge müssen so strukturiert sein, dass sie von Anfang bis zum Ende elektronisch durchlaufen können. Man darf nicht mehr manuell etwas in die Hand nehmen müssen, um das abzugleichen. Um dieser Vorteile, der schnellen Abwicklung wegen, hat man Opfer bringen müssen und das Opfer sieht man etwa in diesem einen Punkt.

Der zweite Punkt ist der Widerruf. Die gegenwärtige Regelung geht dahin, so lange man noch verhindern kann, dass der Empfänger das Geld endgültig bekommt, kann ich es noch zurückholen, wenn ein Fehler passiert ist. Auch das ist mit diesem System nicht mehr möglich. Sobald ich den Auftrag erteilt habe und der bei meinem Zahlungsdienstleister eingegangen ist, ist Schluss. Ob theoretisch noch die Möglichkeit bestünde, noch einmal einzugreifen, spielt keine Rolle mehr. Das ist eine Störung, die bei STP nicht mehr denkbar ist.

Einen dritten Punkt habe ich noch gar nicht genannt. Eine nicht autorisierte Zahlung ist eine Zahlung, bei der man den Überweisungsträger nicht unterschrieben hat, den

man elektronisch nicht ausgelöst hat. Sondern es ist ein Missbrauch, wie auch immer zustande gekommen. Nach geltendem Recht haben Sie einen Anspruch auf Rückerstattung, innerhalb der normalen Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis, das Übliche. Die Richtlinie lässt das nicht mehr zu, sondern sie setzt eine Frist fest, nicht ab Kenntnis, sondern ab Zahlungsvorgang plus dreizehn Monate. Also das ist auch eine ganz erhebliche Verkürzung, geht auch in die gleiche Richtung: Es muss alles schneller gehen, es muss alles schneller abgeschlossen sein. Das muss man ganz klar sehen, das ist eben der Preis, den man um des Vorteils zahlen muss. Ein effizientes Zahlungssystem zu haben, hierzu wird vielleicht jemand von der Bundesbank was sagen können. Wenn Sie einmal in die Begründung der Richtlinie schauen, ist von vielen Milliarden die Rede, die auf diese Art und Weise durch schnellere Abwicklung erwirtschaftet, eingespart werden. Das sind die Vorteile im Allgemeininteresse, die zur Debatte stehen.

Zur dritten Frage, zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfes. Zur IT-Problematik kann ich naturgemäß wenig sagen. Ich kann nur eines sagen. 1991 habe ich erlebt, dass mir ein Vertragsabschluss verweigert wurde mit der Begründung, es gebe irgendwelche Unklarheiten wegen der neuen Richtlinie. Mittlerweile weiß ich, was da war. Kein Mensch hat darauf geachtet, dass Schriftform vorgesehen war, weil alle gesagt haben, es gebe keine mündlichen Verträge. Dann ist im Laufe des Januars, Februars klar geworden, dass die Schriftform bei umfangreichen Verträgen gar nicht so einfach zu wahren ist. Die Rechtsprechung ging damals dahin, dass dies zu ösen oder zu nähen war. Das hat dazu geführt, dass Notarbedarf innerhalb von einigen Tagen ausverkauft war und von vielen Instituten der Stop kam und gesagt wurde, wir schließen überhaupt nichts mehr ab, wir müssen uns neu sortieren. Wenn die Gefahr besteht, dass so etwas wieder eintritt, wäre das letzte, was man gebrauchen kann, eine Kreditklemme, die auf solchen technischen Feinheiten beruht. Insofern sollte man sich überlegen, ob man da vielleicht mit einer kleinen Verschiebung weiterkommt.

SV Dr. Rainer A. Siedler: Vielen Dank für Ihre Frage, Frau Dyckmans, ob ein Bedürfnis für eine Regelung zu den Existenzgründern besteht und ob eine Missbrauchsanfälligkeit gegeben ist. Der Gesetzentwurf nimmt derzeit die Existenzgründer mit einem Darlehen bis zu 75.000 Euro in den Anwendungsbereich

auf. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass ein Existenzgründer eines besonderen Schutzes entsprechend dem eines Verbrauchers bedürfe, da es sich um kleinere Darlehen handele, wie sie zum Aufbau einfacher gewerblicher Tätigkeiten notwendig sind. Angesichts einer Darlehenshöhe von bis zu 75.000 Euro ist diese Begründung zunächst schwer nachzuvollziehen. Die Verbraucherkreditrichtlinie definiert einen Verbraucher ausdrücklich als eine Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann. Sie schließt damit ausdrücklich oder mittelbar Existenzgründer aus, da diese ein Darlehen ja gerade als Einstieg in den beruflichen Zweck anstreben. Die bisherige Praxis war so ausgestaltet, dass Existenzgründer auch vom Verbraucherkreditrecht umfasst waren. Dies hat zu erheblichen Abgrenzungs- und Auslegungsschwierigkeiten geführt, sodass man eine Missbrauchsanfälligkeit bejahen muss, insbesondere dann, wenn es sich eben auch um Dauerschuldverhältnisse handelt. Es stellt sich natürlich immer die Frage: Wie lange ist der Existenzgründer denn noch Existenzgründer und wann ist er schon wirklich Unternehmer? Das heißt, ein Verbraucherkreditvertrag, der einmal unter die Erfordernisse des Verbraucherkreditrechts gefallen ist, müsste streng genommen sogar gekündigt werden und dann mit dem Unternehmer neu abgeschlossen werden oder es müssten andere komplizierte Klauseln in den Vertrag aufgenommen werden, wonach die Parteien etwa davon ausgehen, dass der Vertrag nach vielleicht vier Monaten nicht mehr als Verbraucherkreditvertrag, sondern als Unternehmervertrag behandelt wird. Das Ganze könnte man leicht dadurch verhindern, dass man sich entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates darauf verständigt, dass die verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften nicht auf Existenzgründer Anwendung finden.

Ich komme zur Frage von Herrn Wanderwitz. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, insbesondere unter dem Aspekt von EDV-technischen Problemen bei der Umsetzung. Hierzu möchte ich zunächst aus meiner unmittelbaren Praxis berichten. Ich betreue zurzeit mehrere Gremien, die mit Hochdruck daran arbeiten, die Vorgaben des Kreditrechts umzusetzen. Wir beschäftigen uns im Wesentlichen damit, das Formularwesen zu überarbeiten, das ist zwar nicht unmittelbar EDV, aber wir haben das große Problem, dass die EDV in vielen Bereichen erst dann anfangen kann, wenn das Formularwesen fertig ist. Wie auch schon in meinem

Eingangsplädoyer ausgeführt, müssen tatsächlich alle Verträge überarbeitet werden. Je nach Größe des Hauses sind das allein im Kreditbereich vielleicht sechzig, siebzig unterschiedliche Kreditvertragsarten, die alle überarbeitet werden müssen, allein für den Verbraucherkreditbereich. Im gewerblichen Kreditbereich kommen Blätter dazu. Dann sind die Merkblätter zu erarbeiten. Jetzt mag man vielleicht dagegen halten, die Merkblätter seien ja im Gesetz vorgegeben mit jeweils drei, vier, fünf Seiten. Wer sich diese Merkblätter anschaut und dann überlegt, was denn eigentlich konkret in die rechte Spalte, die dem Verbraucher ja zur Information dienen soll, einzutragen ist, der kommt irgendwann auf eine Länge von über zwanzig Seiten. Das heißt also, jedes Merkblatt, und es gibt insgesamt vier Stück, hat eine Länge von gut zwanzig Seiten. Das wird im Ergebnis nicht das sein, was man dem Verbraucher auszuhändigen hat, das werden dann vielleicht nur zehn Seiten sein. Aber jede einzelne Regelung in diesem Merkblatt muss EDV-technisch unterstützt werden; vor allen Dingen, was noch dazu kommt, jede einzelne Regelung in dem Merkblatt ist schließlich auch verlinkt mit dem Vertrag, weil das Merkblatt ja den Inhalt des Vertrages wiedergeben soll. Das heißt also, hier sind hochkomplexe Verlinkungen zwischen Merkblättern, zwischen den Verträgen und den anderen Zusatzblättern, also zum Beispiel die Widerrufsbelehrung, die Empfangsbestätigung und dergleichen herzustellen. Die EDV ist da in einem Maße gefordert, das wir bisher so nicht kannten. Die EDV kann eben auch erst anfangen, wenn dieses ganze Formularwesen überarbeitet ist. Also insofern von unserer Seite die eindringliche Bitte an den Rechtsausschuss, das Petikum, die Umsetzungsfrist zu nutzen, zu unterstützen. So, wie es auch der Bundesrat vorgeschlagen hat. Danke sehr.

SV Prof. Dr. Jan Schürnbrand: Die erste Frage bezog sich auf Sanktionen im Zusammenhang mit der Vorfälligkeitsentschädigung und Überziehungskrediten. Insofern sieht der Regierungsentwurf derzeit vor, dass dann, wenn die Information über die im Falle einer vorzeitigen Rückführung des Kredits zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung nicht ausreichend ist, die Vorfälligkeitsentschädigung ganz entfällt. Das erscheint mir eine kaum nachvollziehbare Rechtsfolge zu sein, die, das Wichtigste voraus, die Richtlinie nicht vorschreibt. Der deutsche Gesetzgeber könnte und er sollte das meiner Ansicht nach anders regeln, weil es geradezu singulär ist, dass ein geschütztes Gegenleistungsinteresse eines Gläubigers nur allein deswegen wegfällt, weil er gegen eine Informationspflicht verstößt. Mir ist keine

solche Regelung bekannt. Wenn man sich vielmehr das Verbraucherkreditrecht anschaut, wie wir es haben, dann ist der typische Verstoß im Bereich der Informationspflichten mit einer Reduzierung des Gegenleistungsinteresse verbunden. § 494 BGB-E reduziert im Fall des Informationspflichtverstoßes den Kreditzins auf den gesetzlichen Zinssatz. Eine solche Reduktion würde mir ja auch einleuchten, denn selbstverständlich muss man Verstöße gegen Informationspflichten sanktionieren, aber da scheint mir der Regelungsvorschlag über das Angemessene hinauszuschießen. Das Gleiche gilt letztendlich für den Bereich des § 505 BGB-E, die geduldete Überziehung. Auch hier soll es so sein, dass, wenn die Bank gegen ihre Informationspflichten verstößt, sie außer der Rückzahlung des Darlehens keine Zinsen und Kosten verlangen darf, obwohl sie ja de facto kreditiert hat. Auch hier wird ihr also jegliches Gegenleistungsinteresse entzogen. Das erscheint mir überzogen. Auch hier gilt, selbstverständlich muss das Kreditinstitut bei Verstoß gegen die Informationspflicht sanktioniert werden, aber nicht so weit. Der Bundesrat hat für den technischen Bereich vernünftige Vorschläge gemacht, dem würde ich mich anschließen. Er knüpft an die Vorschrift des § 309 BGB an, hierzu will ich jetzt nicht im Einzelnen ausführen.

Die zweite Frage betraf den Existenzgründer. Da bin ich der Meinung von Herrn Dr. Siedler. Das ist ziemlich problematisch. Dazu muss man sich als erstes in aller Deutlichkeit vor Augen führen: Der Existenzgründer ist weder aus Sicht des europäischen noch aus Sicht des deutschen Verbraucherschutzrechts ein Verbraucher. Das ist ganz klar. Er unterfällt keiner der Regelungen des europäischen Rechts, daran will die Kommission auch in Zukunft nichts ändern und es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass er auch nach deutschem Recht kein Verbraucher ist. Zweitens, wir kennen auch keine allgemeine Gleichstellung des Existenzgründers mit dem Verbraucher. Im Verbrauchsgüterkauf kennen wir das nicht, im Fernabsatz kennen wir das nicht, im Haustürwiderruf kennen wir es nicht. Wir kennen es nur im Bereich des Verbraucherkreditrechts. Warum es just dort besonders erforderlich ist, hat mir noch nie so recht eingeleuchtet. Es ist umso problematischer, weil es in der Tat eine Regelung ist, die mit hohen Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Es gibt mindestens zehn bis zwanzig veröffentlichte Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die sich mit Grenzfällen beschäftigen. Ich will nur zwei Problemfelder nennen, mit denen es der

Bundesgerichtshof zu tun hatte, ohne zur endgültigen Klärung zu kommen. Erstens, was ist im Fall von wiederholten Existenzgründungen? Sie haben also jemanden, der hat einmal eine Existenz gegründet, dann hat er das Geschäft wieder eingestellt und jetzt gründet er noch einmal eine Existenz. Ist er Existenzgründer oder nicht? Zweitens, auch die Fälle lagen schon beim Bundesgerichtshof, Sie haben jemanden, der hat eine Existenz gegründet und gründet nunmehr eine zweite. Zuerst hat er einen Franchise-Handel aufgebaut, diese Verträge fallen auch darunter, er hat Besen verkauft und dann nimmt er zusätzlich noch ein anderes Produkt auf, schließt mit einem weiteren Anbieter einen Franchise-Vertrag: Wiederholte Existenzgründung? Fällt das darunter oder nicht? Es gibt unendliche Abgrenzungsprobleme in einem Bereich, in dem es nicht wirklich einleuchtet, dass nun diese Personengruppe, die ja definitionsgemäß, weil sie kein Verbraucher ist, mit Bezug zu ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gerade berufsbezogen handelt, in diesem Bereich zu schützen ist. Also auch ich würde dafür plädieren, die Vorschrift zu streichen.

SV Matthias Schmutde: Herr Wanderwitz, Ihre Frage, ob im Grunde ein Zwang mit dem Vorschlag, den ZKA und Bundesbank zur Mandatsmigration gemacht haben, verbunden ist, möchte ich klar verneinen. Es ist kein Zwang damit verbunden, sondern es ist eine Option, für Zahlungspflichtige und Zahlungsempfänger die Mandatsmigration zu erleichtern. Es geht dabei um die Umstellung der heute bis zum Tage der Einführung der SEPA-Lastschrift bestehenden Einzugsermächtigungen, und deren Geschäftsgrundlage ändert sich nicht durch die Umstellung von einer Lastschriftart, der nationalen, zur europäischen Lastschriftart. Sie zahlen weiter Ihre Miete, bezahlen Ihre Telekom-Rechnung und so weiter im SEPA-Lastschrift-Verfahren, was dem heutigen Einzugsermächtigungsverfahren in Deutschland sehr ähnlich ist, was das nationale Verfahren mittelfristig ablösen wird. Das heißt, eine Umstellung wird stattfinden müssen, die in einigen Aspekten bezüglich der Sicherheit sogar den zahlungspflichtigen Verbraucher noch zusätzlich absichert. Die von uns eingebrachte Übergangslösung würde es also ausgehend von den Zahlungsempfängern ermöglichen, dort Aufwand zu vermeiden. Allein der GDV, Herr Dr. Schlochtermeyer, Ihr Verband hat die Zahl von 4,8 Milliarden Euro genannt, die die Neueinholung der Mandate für quasi bestehende Versicherungen kosten würde. Das wäre ein gravierender Kostenfaktor. Der Zahler wäre dadurch geschützt, dass,

so ist unser Vorschlag, der Zahlungspflichtige zuvor über die Umstellung auf das neue Lastschriftverfahren informiert werden müsste. Dem Zahlungspflichtigen wird ein zweimonatiges Widerspruchsrecht eingeräumt und selbst wenn der Zahlungspflichtige diese Frist versäumen sollte, kann er das SEPA-Mandat jederzeit widerrufen und jeder einzelnen SEPA-Lastschriftbelastung widersprechen. Dies ist eine Option, die für beide Seiten, so denken wir, große Vorteile hat und wäre ein recht sicherer Übergang. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Herr Montag, um Ihre Frage zu beantworten, müssen wir zunächst klären, was liegt der Finanzkrise zugrunde? Was sind faule Kredite und warum sind sie faul? Wenn man sagt, weil die Menschen alle faul waren in Amerika und zu viel gegessen haben, dann haben wir die Krise erklärt. Aber ich glaube, wir sind uns inzwischen auch mit den amerikanischen Kollegen einig, dass sich die Kreditqualität in den letzten fünfzehn Jahren entscheidend verschlechtert hat. Das ist ein wesentlicher Grund dafür, Herr Bernanke hat das zum Beispiel auch gesagt, dass wir dort unheimlich viele Zahlungsprobleme bekommen haben. Das bedeutet, dass das Geld, was dort angeblich an die Verbraucher geflossen ist, zum großen Teil im Finanzsystem geblieben ist. Woher sollen auch die Traumrenditen eigentlich herkommen, wenn nicht irgendjemand sie verdient? Diese Seite der Medaille muss man sich ansehen. Die Frage ist: Wie kam das eigentlich, dass man so viel verdienen kann? Ich mache das jetzt seit fünfunddreißig Jahren in Deutschland, und ich habe für die EU die drei Gutachten erstellt, die für diese Richtlinie gedacht waren, die man dann einfach vom Tisch gewischt hat, zum Beispiel die Frage der Restschuldversicherung. Wir hatten in den achtziger Jahren, und da komme ich gleich auf einen Punkt, Frau Binder, den Sie angesprochen haben, eine Rechtsprechung, die besagte: Das Doppelte vom Üblichen ist genug. Das war einfach ein Ratenkredit. 1976 hatten die Teilzahlungsbanken 16 % Kredite draußen, die anderen auch 16 %, dann gingen die Zinssätze herunter, Sparkassen und Genossenschaftsbanken gingen auf 8 %, die Teilzahlungsbanken blieben auf 16 %. Da gab es einen Aufschrei in der Öffentlichkeit und Fragen: Wie kommt das? Wieso? Dann haben die gesagt, wir haben eine besondere Klientel, die ist zinsunempfindlich. Die ist nicht zinsunempfindlich, sondern diese Menschen sind auf Kredit einfach angewiesen. Die haben gar keine Möglichkeit, die müssen zur Bank gehen und die kann man dauernd umschulden, weil die ein bisschen mehr Geld brauchen. Da hat



die Rechtsprechung eine klare Linie gefahren. Es war auch einfach, weil die Produkte einfach waren. Das waren eben alles Ratenkredite. Dann kamen die Teilzahlungsbanken und sagten: Wir haben die Vermittlerprovision, das ist ja eine extra Dienstleistung, die ist außerhalb. Da hat der Bundesgerichtshof gesagt: „Quatsch!“, das ist keine extra Dienstleistung, das gehört zu den Kreditkosten. Der Vermittler ist eine Außenstelle der Bank, der akquiriert. Das war gar kein Problem. Dann kamen sie an und haben gesagt: Restschuldversicherung. Dann hat der Bundesgerichtshof gesagt: Halbe halbe. Zur Hälfte ist für dich und zur Hälfte für die Bank, die kriegt es ja abgesichert. So, und dann kam plötzlich mit der Preisangabenverordnung, wie es da rein kam, weiß ich nicht, eine Regelung, es komme darauf an, ob der Verbraucher das freiwillig mache oder nicht. Plötzlich war das alles freiwillig. Die englischen Kollegen waren die ersten, die in jeden Kreditvertrag hereingeschrieben haben: „Ich habe freiwillig die Restschuldversicherung abgeschlossen.“ Diese Restschuldversicherung ist eine im Voraus zu zahlende Versicherung, die das sechs- bis achtfache der Prämien verlangt, wie sie sonst bei einer Risikolebensversicherung verlangen werden. Wir haben über eine Million Abschlüsse und in den letzten sechs Jahren maximal 2.000 Fälle pro Jahr, in denen sie überhaupt eingreift. Die RBS-Bank hat bei Tchibo einen Kredit gemacht und hat gesagt 9 % für den Kredit und 9,2 % für die Restschuldversicherung. Macht 18,2 %. Das war ein so lukratives Geschäft, dass die Citibank damit fünfzig Millionen verdient hat. Das war vor sechs Jahren. Als wir es öffentlich gemacht haben, haben sie es sofort aus der Bilanz gestrichen. Mir haben die Teilzahlungsbanken gesagt, dass die Hälfte ihrer Gewinne jetzt aus diesem Geschäft resultiert. Dieses Geld muss aber auch bezahlt werden. So, und jetzt wurde dieses System immer mehr verfeinert. Man hat gesagt, wenn ich umschulde, dann brauche ich ja von der Restschuldversicherung das Geld nicht mehr zurückzuzahlen, weil die Provision ja schon verdient ist, da sind 60 % Provision drin. Das OLG Hamm hat in einem Beschluss gesagt, das sind wucherische Restschuldversicherungen, aber wir haben rechtlich kein Mittel, dagegen vorzugehen. Deswegen ist die Rechtsprechung ineffektiv geworden in dieser Beziehung. Das OLG Oldenburg und das OLG Köln haben gesagt: Wir können deswegen nicht heran, weil der Gesetzgeber gesagt hat, es käme auf Freiwilligkeit an. Also freiwilliger Wucher in Deutschland ist erlaubt. In England haben wir deswegen 800 %, weil der freiwillig ist. Die Gerichte sagen nichts. Wir machen das anders, wir sagen, wir haben freiwillig eine Nebenleistung erworben.

Die ist zwar irrsinnig teuer, aber das macht überhaupt nichts. Wir haben es ja freiwillig gemacht. Das ist das Geschäft und mir hat wirklich ein Chef einer Bank gesagt, er frage sich manchmal, ob es sauber ist, bei den Ärmsten am meisten zu verdienen. Denn das waren die größten Gewinne, die die Banken in den letzten Jahren nach dem Crash im Kapitalmarkt gemacht haben, im Konsumentenkredit. Das wird durch den Gesetzgeber aufrechterhalten. Das sollte geregelt werden in der Richtlinie 2002. Da stand drin: Restschuldversicherung ist einzubeziehen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen ist wie der Kredit. Dann gab es einen riesigen Sturm und dann, ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme geschrieben, wurde das wieder herausgenommen. Es ist weiterhin draußen. Das sind versteckte Zinsen, die werden einfach umgeleitet über eine Versicherung, die sie dann an die Bank zurückzahlt. Der Gesetzgeber ist derjenige, der die Schuld hat, nicht die Rechtsprechung. Weil die Rechtsprechung sagt, der Gesetzgeber will es so, also müssen wir es so machen. Das zweite Problem dieser ganzen Krise sind die Umschuldungen, die Kettenkreditumschuldungen. Wir haben Kettensysteme bei einigen Banken, die ganz systematisch, bei jedem kleinen Problem, den Kredit sofort ablösen. Was machen Sie mit diesem Gesetz? Sie fügen bei jeder dieser Umschuldungen noch eine Vorfälligkeitsentschädigung dazu. Die gab es vorher nicht. Gott sei Dank war das in der Richtlinie aus dem Jahre 1987 verboten. Das hat wunderbar funktioniert. Jetzt wird das noch obendrauf gezahlt. Ich höre, dem ZKA ist es noch nicht genug. Weil die nicht 1 % wollen, sondern die Vorfälligkeitsentschädigung wie im Immobilienkredit, bei dem Deutschland sechsfach mehr Vorfälligkeit als alle umliegenden Länder zulässt. Ja, alle haben da Begrenzungen. Nun soll das noch in den Konsumkredit hineinkommen.

Kreditkartenkredite sind das Problem in den USA. Man sagt, dass der Immobilienmarkt durch die Kreditkarten kaputt gegangen ist, die Leute haben sich über die Kreditkarten so verschuldet, dass sie umschulden mussten. Das ist dann auf die Häuser gekommen. Ich habe gerade eine Studie aus Maine gelesen, dass zwei Drittel der Immobilienaufstockungen Ablösungen von Kreditkartenschulden waren. Diese werden hier erleichtert, indem man das Nicht-Banken machen lässt, die nicht mehr der Kreditaufsicht unterstehen. In dem Augenblick, in dem ich den Kredit nehme, weiß ich nicht mehr, was das für mich bedeutet. Ich kann an einen Automaten gehen, muss dort 3 % Gebühr bezahlen. Barabzahlung bei vielen

Banken, die werden überhaupt nicht im Effektivzins berücksichtigt, die gelten als Zahlungsverkehrskosten. Außerdem zahle ich, das habe ich mir aus dem Internet geholt, jetzt 18 % effektiven Jahreszins bei Kreditkartenkrediten. Wenn ich dann mit dem Bargeld noch meine Rate in meinem Ratenkredit bezahle ..., wir haben den Wucher in Deutschland. Wir haben ihn im großen Ausmaß und man kann nicht so tun, als ob das alles nicht existiert. Juristisch kann man sich das alles anders vorstellen. Deswegen ist das nicht egal, was man jetzt hier macht, sondern man nimmt das dann quasi so hin.

Das nächste waren die finanzierten Anlagen, Schrottimmobilien, ich brauche nicht darauf einzugehen. Das wird hier auch einfach übergangen. Die Rechtsprechung braucht den Gesetzgeber in diesen Fragen. Sie braucht Sicherheit an die Hand. Was ist damit zu machen? Ich bin auch nicht der Meinung des VZBV, dass wir das mit einem Wort schon hinkriegen, sondern ich glaube, wir brauchen da ganz klare Linien. Ich habe mich gefreut – wir machen es ja international –, dass Portugal jetzt mit diesem Gesetz zugleich ein Wuchergesetz einbringt. In Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Italien haben sie diese Gesetze. In Skandinavien haben sie diese Grenzen und die sind effektiv. Wir sind nach den USA und England das dritte Land in der Welt, das, ohne dass es in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, praktisch ein großes Maß an Wucher praktiziert. Deswegen sage ich, der effektive Jahreszins, so wie Sie ihn hier beschließen wollen, gilt nur noch für 50 % der Kredite und dort auch nur für 50 % der Kosten. Das ist so und das kann ich Ihnen jederzeit beweisen. Ich habe es auch in der Zeitschrift „Wirtschaft und Bankrecht“ so geschrieben. Ich habe die Beispiele gebracht und ich bin mir da einig mit ganz vielen Leuten. Ich finde, der Bundestag sollte das mal enquétieren. Er sollte es wirklich untersuchen. Ich verstehe, dass die Leute mir sagen: „Kann gar nicht sein. Ist alles Quatsch. Ist Blödsinn.“ Ich sage das nicht leichtfertig. Jetzt noch ein anderes Beispiel. Sie haben jetzt im Gesetz die Überschreitung. Wenn ich ein Limit habe bei drei Gehältern, dann sagen die Banken: „Ok, das kostet dich 14 %.“ Dann hat der BGH plötzlich gesagt, wenn es darüber geht, ist das Verzug. Wie überall, wenn du nicht im Limit bleibst. Der Verzugszinssatz ist aber, Gott sei Dank, in Deutschland begrenzt. Der läge bei 8 %. Jetzt ist der Bundesgerichtshof hingegangen und hat gesagt: „Nein, das ist freiwillig.“ Wenn ich freiwillig überziehe – also wer überzieht denn freiwillig? –, dann ist das ein Vertrag. Jetzt haben sie dem auch noch einen

Namen gegeben, das heißt jetzt Überschreitung. Ich habe mir gestern die Überschreitungszinssätze der Banken angesehen. Die liegen alle bei 18,9 bis 19 %. Das ist alles oberhalb der Wuchergrenze, vom Doppelten des Üblichen. Während die Ratenkreditzinssätze bei 6 bis 7 % liegen, sind wir da bei 18 %. Und wen trifft es? Die Leute, die kein Bargeld mehr haben, gehen mit der Karte hin, gehen auf die Überschreitung hin, zahlen damit ihre Raten und dann kommen Sie zu dem Ergebnis. Das ist alles jetzt in dem Gesetz so enthalten. Wenn Sie das so verabschieden, dann wollen Sie das auch. Ich denke, so muss man das auch in der Öffentlichkeit darstellen, dass das nicht zur Kenntnis genommen werden soll. Wir brauchen aber saubere Kredite, weil wir einen sauberen Kapitalmarkt brauchen. Wenn Sie jetzt 400 Milliarden von den amerikanischen 800 Milliarden Kreditkartenkrediten nehmen, die schon verbrieft sind. Die zirkulieren auf dem Kapitalmarkt. Die sind doch noch gar nicht kaputt gegangen. Die gehen gerade alle kaputt? Wir sind doch in Deutschland voll dahinter. Das fängt doch an. Die Schuldenberatungsstelle Wilhelmshaven sagt mir: „Kreditkarten sind schon das Problem.“ Ich kann Ihnen stundenlang weiter darüber erzählen. Ich will das hier abbrechen. Das Problem mit dem Wucher hat mit diesem Gesetz zu tun. Wenn Sie Kredite regulieren, können Sie das nicht außer Acht lassen. Der Richtliniengeber sagt: „Wucherfragen bleiben auf nationaler Ebene, werden hiermit nicht geregelt.“ Das heißt, das war eine Aufforderung, sie zu regeln. Einige Länder haben das gemacht – Deutschland, England, Irland und andere machen es nicht. Das finde ich schade.

Sve Brigitte Kamphausen: Zunächst möchte ich gerne auf die Frage zum späteren Inkrafttreten eingehen. Es ist natürlich aus richterlicher Sicht nicht abzuschätzen, welchen Aufwand manche Umsetzungen erfordern werden. Das sind einfach tatsächliche Kenntnisse, die wir nicht unbedingt einbringen können. Was ich aber gerne abwägen würde, ist auf der einen Seite das Interesse, ein einheitliches Gesetz nicht aufzuteilen in das Inkrafttreten, manche Regelungen, die zu den Formularen enthalten sind, vielleicht zügig in Gesetzesform umzusetzen, andererseits aber die durchaus auch für den Außenstehenden absehbare Schwierigkeit, manche Dinge fristgerecht umzusetzen. Wenn man das gegeneinander abwägt, meine ich, wäre es hier durchaus vertretbar, den Teil über den Verbraucherkredit noch zu strecken. Ich würde diese beiden Dinge gegeneinander abwägen. Eine andere Möglichkeit wäre

noch, dass man Übergangsvorschriften für einzelne Bereiche schafft, in denen man dann sagt, wir sehen längere Fristen vor, in denen es umgesetzt werden kann. Das erscheint mir aber wiederum umsetzungstechnisch sehr mühsam, sodass ich davon eigentlich abraten würde. Ich würde dafür plädieren, tatsächlich zu sagen, man setzt für den Teil über den Verbrauchercredit das Inkrafttreten zu einem späteren Zeitpunkt an.

Die andere Frage war die nach den Regelungen über Vorfälligkeitsentschädigungen. Wir haben hier ganz unterschiedliche Standpunkte gehört. Teilweise werden sie ja auch wirklich mit Nachdruck vorgetragen und ich meine, es hat sich eigentlich gezeigt, dass auf beiden Seiten – Kreditgeber, Kreditnehmer – sehr berechnigte Interessen vorhanden sind, dass das vernünftig und auskömmlich gestaltet wird, so gestaltet wird, dass nicht jemand völlig über den Tisch gezogen wird. Man sollte bei den Regelungen auch nicht vergessen, und das zeigt sich auch in der rechtlichen Praxis, dass beide Anliegen berechnigt sind. Ich kann bestätigen, ohne das jetzt vertiefen und weit ausholen zu wollen, dass manches, was Herr Prof. Reifner gesagt hat, im Kostenbereich sicher richtig ist. Auf der anderen Seite meine ich, wenn ich mich entscheide, einen Kredit aufzunehmen, muss mir auch klar sein, dass ich da rechtliche Bindungen eingehe. Ich glaube, dass man nicht alle solche Entscheidungen, oft sind es ja auch Konsumententscheidungen, als von außen gesteuert ansehen kann. Also, nach den rein tatsächlichen Erfahrungen würde ich das auch nicht bestätigen wollen. Es ist schon so, dass die Verbraucher, die solche Kredite aufnehmen, tatsächlich sagen: „So, ich will jetzt zusätzliches Geld verbrauchen können“, so dass ich meine, diese Bindung müsste schon da sein. Um das jetzt auf die konkreten Vorschriften anzuwenden, glaube ich grundsätzlich, dass dieses schnellere Kündigungsrecht, das jetzt vorgesehen ist, auch berechnigen sollte, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu berechnen, zumal § 502 BGB-E, so wie ich ihn verstehe, auch nur die Fälle betrifft, in denen der Darlehensgeber vorzeitig kündigt. Das heißt, das, was Sie gerade angesprochen haben, wenn der Kredit umgeschuldet wird, der wird davon eigentlich nicht erfasst.

Wie gesagt, also ich wäre da der Auffassung, wenn es sich tatsächlich auf das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers bezieht, hätte das seine Richtigkeit. Was ich herausnehmen würde, wofür ich jedenfalls plädieren würde und was nach der Richtlinie auch möglich ist, sind die Kredite über 75.000 Euro. Das sind so hohe Kreditsummen, dass sich jemand wirklich vorher in Ruhe überlegt, was für einen Kredit er aufnimmt und welche Konditionen er dafür eingeht. Das ist schon ein Betrag, bei dem man sich das wirklich auf Kreditnehmerseite, auf Darlehensnehmerseite, gründlich überlegt. Ich meine, es ist eigentlich nicht berechtigt, da einen Deckel aufzusetzen, sondern das müsste wie ein ganz normaler Kredit laufen. Bei den anderen Krediten schwanke ich ein bisschen. Ich vermag die wirtschaftliche Tragweite nicht einzuschätzen, ich meine, dass man die tatsächlich in Relation zur heutigen Situation setzen muss, wo ja keine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet werden kann. Ich gebe zu, aus Sicht eines Richters, dem diese abzurechnenden Verträge vorliegen – wir alle kennen den guten alten Grundsatz, der nicht richtig ist: „Judex non calculat“ –, könnte man ja an der Stelle vielleicht über feste Beträge nachdenken. Also, für die Praxis wäre das jedenfalls sehr hilfreich. Ich weiß, dass das dann im Widerspruch steht zu der Regelung in § 502 Abs. 2 Ziff. 2 BGB, dass die Angaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind. Das würde ich erledigen. Ich kann dazu nur sagen, hierüber wird sehr oft, sehr ergiebig und sehr lange gestritten, ohne dass nachher ein wirklicher Nutzen – insbesondere auf Darlehensnehmerseite – herauskommt, sodass ich sagen würde, man kann riskieren, da feste Beträge anzusetzen.

SV Carsten Föhlisch: Herr Manzewski, das betraf die Frage, ob ein späteres Inkrafttreten möglich ist. Ich beziehe mich jetzt, wie gesagt, auf die Vorschriften zur Neuordnung des Widerrufs- und Rückgaberechts. Ich sagte das hier schon eingangs, also insbesondere der E-Commerce, der Online-Handel, war traumatisiert von Gerichtsentscheidungen und Abmahnungen des alten Musters. Ich gebe Ihnen ein ganz aktuelles Beispiel. In der vorletzten Woche, am Donnerstag, hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden und in der mündlichen Verhandlung wörtlich so gesagt, das alte Muster, das bis zum 31. März 2008 galt, sei unrettbar falsch. So hat es das Gericht formuliert und trotz der Übergangsregelung in § 16 BGB-Info-Verordnung wurde ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen den Verwender angenommen. Das ist natürlich ein Zustand, der mich veranlasst hat,

bislang dafür zu plädieren, das Ganze möglichst schnell in Gesetzesform zu bringen. Jetzt kommt das Aber. Die Ereignisse haben sich in letzter Zeit ein bisschen überschlagen. Erst einmal zu dem alten Muster, da war ein Hauptkritikpunkt die Formulierung „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung beginnt der Fristlauf“. Da gab es jetzt zwischenzeitlich eine BGH-Entscheidung, allerdings vom Kreditsenat, die besagt hat, dieses „frühestens“ sei nicht intransparent. Das halte ich für fragwürdig, zumal noch zwei andere BGH-Verfahren beim I. Zivilsenat anhängig sind, und das bezog sich tatsächlich auf einen Kredit im Haustürvertrieb; ich bin nicht sicher, ob man das übertragen kann. Aber, jetzt geht es weiter, es gab drei EuGH-Vorlagen in letzter Zeit, die auch für die deutschen Vorschriften zum Widerrufsrecht relevant sind und insbesondere auch die Musterbelehrung. Das war zum einen eine Vorlage des Amtsgerichts Lahr aus dem Oktober 2007 und die EuGH-Generalanwältin Trstenjak am 18. Februar 2009 empfohlen, zu entscheiden, dass die deutschen Regelungen zum Wertersatz in dieser Form mit Artikel 6 Fernabsatzrichtlinie nicht übereinstimmen. Da geht es um Wertersatz für gezogene Nutzungen. Das heißt, wenn der EuGH, was ja nicht selten ist, sich in nächster Zeit auch in diesem Sinne entscheiden würde, dann müsste sicherlich an § 357 Abs. 3 BGB und vielleicht auch § 346 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB und dann auch wieder am Muster etwas geändert werden. Das spricht also eher dafür, noch etwas abzuwarten und das gründlich zu machen. Es gibt noch zwei weitere Vorlagen des VIII. Zivilsenates des BGH: Einmal zum Thema Hinsendekosten aus dem Oktober 2008 und jetzt ganz aktuell aus der letzten Woche zu der Ausnahme „zur Rücksendung nicht geeignet“, aber auch zu der Frage, ob Wertersatz für Verbrauch nach deutschem Recht verlangt werden kann, ob das mit EU-Recht übereinstimmt. So nach dem Motto: Man kauft sich eine Flasche Wein im Online-Shop, trinkt die aus und sagt: „Schmeckt nicht.“ Schickt die leere Flasche zurück und kriegt den vollen Kaufpreis. Ich glaube nicht, dass der EuGH da so entscheidet und das wird auch noch ein bisschen dauern. Deshalb ist eine schwierige Frage, ob man das Inkrafttreten verschieben kann.

Noch einmal zu der Frage: Wurde das aktuelle Muster jetzt bislang abgemahnt? Ich habe von einer Abmahnung gehört und auch mit dem BMJ darüber gesprochen. Die betraf den letzten Satz des neuen Musters zu den Widerrufsfolgen, in dem steht: Die Frist zur Rückerstattung des Kaufpreises beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache und für uns mit deren Empfang. Da ist ein

findiger Anwalt auf die Idee gekommen, wenn der Verbraucher jetzt die Ware absendet, und sie unterwegs verloren geht, trägt der Händler ja nach § 357 BGB das Risiko, also die Gefahr. Das heißt, die Frist beginnt nicht erst mit Empfang. Das war die Argumentation zu sagen, auch das neue Muster ist immer noch nicht richtig. Dann gibt es Andere, die mäkeln an dem Fristbeginn herum. Es sollten ja erst alle Paragraphen abgedruckt werden, jetzt wird auf gesetzliche Vorschriften verwiesen. Das ist auch nicht ganz unproblematisch. Ich meine aber, und damit bin ich auch nicht alleine, auch Masuch hat in der NJW geschrieben, dass das Muster in dieser Form nicht angreifbar ist, aber man weiß es nicht genau. Die Anwälte, Kollegen aus München, die vorletzte Woche vor dem OLG Hamm standen, haben natürlich gesagt: „Es kann doch nicht wahr sein. Ich habe das alte Muster während der Übergangszeit verwendet. Kann man jetzt nicht diese Amtshaftungsansprüche, über die in der Literatur laut nachgedacht wurde, gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machen?“ Das ist natürlich starker Tobak aus dem Bauch heraus. Ich halte es für vertretbar, das Ganze noch zu verschieben, aber mir wäre wohler, je früher das Ganze in Gesetzesform kommt, umso besser ist es für die Rechtssicherheit. Dann müsste aber auf jeden Fall auch wieder nach diesen EuGH-Entscheidungen unverzüglich nachgebessert werden. Ich kann schlecht beurteilen, ob das genau so schnell geht bei einem förmlichen Gesetz oder ob es vielleicht nicht besser wäre, das zu machen, solange das Muster Verordnungsrang hat. Das sind die aktuellen Entwicklungen. Die Entscheidung müssen natürlich Sie treffen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr. Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde und fangen mit der zweiten Fragerunde an. Es liegen mir Fragen des Kollegen Wanderwitz, der Kollegin Dyckmans und von der Kollegin Binder vor. Ich hätte jetzt kein Problem damit, jetzt auch drei Fragen zuzulassen, aber wie gesagt, immer an maximal zwei Sachverständige, um dann mit dieser zweiten Runde die Anhörung abzuschließen. Ich sehe, Sie sind damit einverstanden.

Ich würde gerne wieder anfangen und meine erste Frage – eingehend auf das Statement von Dr. Schürnbrand und zwar betreffend der Sanktion bei Verletzung von Informationspflichten – wieder an Frau Kamphausen und an Herrn Föhlich richten. Herr Dr. Schürnbrand ist auf § 505 Abs. 3 BGB-E eingegangen, der sieht vor, dass ein Kreditinstitut, welches im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung



Informationspflichten verletzt, außer der Kreditsumme weder Zinsen noch Kosten verlangen kann. Er hat sich positioniert. Ich würde ganz gerne Ihre Meinung dazu hören.

Die zweite Frage richtet sich wiederum an Frau Kamphausen und an Herrn Prof. Dr. Welter. Sie betrifft den Bereich der Immobiliendarlehen in Zusammenhang mit § 6 PAngV-E. Darin ist geregelt, dass die Kosten für Sicherheiten stets in vollem Umfang in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind und dies darzustellen ist, obwohl die Verbraucherkreditrichtlinie eigentlich auf Immobiliendarlehen keine Anwendung findet und da insoweit keine EU-Vorgaben bestehen. Ich möchte Sie gerne fragen, wie Sie das sehen.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Escher. Zwar haben Sie dazu in Ihrem Eingangsstatement schon etwas ausgeführt, aber mich würden die praktischen Auswirkungen interessieren, und zwar zur Thematik des § 675 f Abs. 5 BGB-E zur Aufhebung des Verbots zur Erhebung von Zusatzentgelten bei Kreditkartenzahlung. Das zum einen. Zum anderen sind in § 675 s und t BGB-E Regelungen zur Verfügbarkeit von Geldeingängen und zur Ausführungsfrist bei Kreditkartenzahlung getroffen. Hier würde mich ebenfalls Ihre Bewertung interessieren.

Dann hätte ich noch zwei Fragen zum Fristablauf jeweils an Herrn Dr. Siedler und Herrn Dr. Schlochtermeyer. Wenn wir die frühe Frist, also die frühe Umsetzung einführen, so wie sie jetzt im Entwurf steht, was würde das denn für Produkte, die bei Ihren Verbänden einschlägig sind, bei einer Gesamtschau auf dem europäischen Markt im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten und den anderen Anbietern bedeuten?

Zum Stichwort: Rückwirkung auf Altverträge. Sehen Sie dazu eine europarechtliche Notwendigkeit und wie bewerten Sie den vorliegenden Entwurf unter diesem Gesichtspunkt und unter dem Kostengesichtspunkt?

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Siedler. Es klang bei einer Antwort von Herrn Prof. Welter vorhin schon an, dass es wohl so ist, dass nach der Zahlungsdiensterichtlinie sofort erkannte Fehler nicht mehr unbürokratisch

rückgängig gemacht werden können. Sehen Sie das auch so, dass nach dem Regelungsvorschlag das eben nicht mehr so wird sein können und sehen Sie Möglichkeiten, solche Auswirkungen zu verhindern?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Schlochtermeyer. Ich möchte Sie bitten, noch einmal darzulegen – Sie haben es auch in Ihrer Stellungnahme ja schon ausgeführt –, inwieweit Sie Wettbewerbsnachteile bei der Einbeziehung von Immobiliendarlehen sehen und inwiefern Sie eine Ungleichbehandlung von Versicherungen und Banken sehen und welche Auswirkungen Sie jetzt befürchten, wenn Sie einbezogen werden.

Karin Binder (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Prof. Reifner. Es geht um langfristige Kredite, insbesondere mit höheren Kreditvolumina. Die können ja bei Kündigung und sofortiger Fälligstellung insbesondere für Familien existenzbedrohend sein. Deshalb wüsste ich gerne von Ihnen, ob der vorliegende Entwurf diese besondere Situation ausreichend berücksichtigt oder ob wir nicht vielmehr eine Art Kündigungsschutz brauchen, vielleicht vergleichbar mit dem im Arbeitsrecht oder im Wohnraummietrecht.

Meine nächste Frage ist, ob sich eine solche Forderung nach Vollharmonisierung mit der Richtlinie vereinbaren ließe oder was es da für Möglichkeiten gäbe.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Weitere Fragen liegen nicht mehr vor, so dass wir mit der zweiten Antwortrunde beginnen können. Ich bitte Herrn Dr. Escher um seine Antworten auf die Fragen des Kollegen Wanderwitz.

SV Dr. Markus Escher: Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Herr Wanderwitz zu Ihren Fragen. Zunächst zu § 675 f Abs. 5 BGB-E, zum sogenannten Surcharging-Verbot. In Ergänzung zu meinen Eingangsausführungen möchte ich auf internationale Erfahrungen hinweisen, die in Dänemark und Australien gemacht wurden. Dort wurde ein entsprechendes Verbot freigegeben, das heißt, dort wurden Kartenzahlungen mit Aufzahlungsmöglichkeiten zugelassen. Das führte dazu, dass die Verbraucher sehr verunsichert waren und damit insgesamt auch das Volumen an Kartenzahlung zurückgegangen ist. Wenn man sich überlegt, dass die Zahlungsdiensterichtlinie europapolitisch gerade das Ziel verfolgt hat, Kosten des Zahlungsverkehrs zu senken und im Einzelhandel Kosten des Barzahlungsverkehrs

zu senken – Geldtransport, Geldversicherung kostet mehr Geld als unbare Zahlung – wäre also diese von der Regierung intendierte Aufhebung hier gegen die Ziele. Des Weiteren ist zu konstatieren, dass die Regelung in Artikel 52 Abs. 3 der Richtlinie gerade den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht einräumt. Dieses Wahlrecht ist eines der ganz, ganz wenigen in dieser vollharmonisierten Richtlinie und wir sind der Auffassung, dass dieses Wahlrecht bislang schlicht und ergreifend nicht ausgeübt wurde. In der Regierungsbegründung wird nur auf diese Norm verwiesen, aber nicht begründet, warum man überhaupt dieses Verbot freigeben will. Also zur Vermeidung von Verbraucherverunsicherung plädieren wir daher dafür, dass entsprechende Verbote weiterhin zulässig sein sollen.

Der nächste Aspekt betrifft die Regelung des § 675 s und t BGB-E. Wie ich eingangs ausgeführt hatte, sind diese Regelungen für den Überweisungsverkehr sofort nachvollziehbar und fügen sich im Hinblick auf die grundsätzliche Aussage in das System des deutschen Geschäftsbesorgungsrechts ein, das dann an die Überweisungsrichtlinie angepasst wurde. Man sieht aber genau, dass dies für den Kreditkartenverkehr gar nicht passt. Zunächst zu § 675 s BGB-E. Der setzt eine Regelung der Richtlinie um, die in der Richtlinie ausdrücklich beschrieben ist mit „Zahlungseingängen auf einem Zahlungskonto“, sich also auf einen Überweisungsverkehr bezieht. Im deutschen Umsetzungsgesetz steht dies in § 675 s BGB-E nicht mehr. Da hat man also einfach die Bezugnahme auf alle Zahlungsprodukte, ob mit oder ohne Zahlungskonto, aufgenommen. Hier sollte meines Erachtens eine Klarstellung erfolgen, dass dies nur bei geführten Zahlungskonten der Fall ist, weil auch in anderen EU-Mitgliedstaaten festgestellt werden kann, dass die Regelung der Wertstellung nur auf Überweisungen Anwendung findet, nicht auf Kartenzahlungen, weil dort die Wertstellungsregelung gar keinen Sinn macht. Die Wertstellungsregelung macht Sinn, wenn Einlagen gehalten, wenn Zinsen berechnet werden, aber nicht bei einer Kartenzahlung, wo das Geld dann sofort an den Händler weitergegeben wird. Hierzu ist noch zu bemerken, dass auch in § 675 s BGB-E keine Möglichkeit besteht, auch im Verkehr mit Unternehmern eine abweichende Regelung über die Wertstellung zu finden, was insbesondere auch für die öffentliche Hand sehr belastend sein kann. Hier gibt es das sogenannte Valuta-Kompensat. Das heißt, hier wird ein bestimmter Wertstellungstag als Teil der Konditionsregelung vereinbart. Dies will man nicht

zulassen. Die Richtlinie sieht aber ausdrücklich vor, dass auch abweichende Regelungen dann zulässig sind, wenn sie nicht nachteilig für die Nutzer sind. Deswegen sollte in § 675 s BGB-E auch klargestellt werden, dass mit Unternehmern abweichende Regelungen getroffen werden können.

Kurz noch zu § 675 t BGB-E, das ist das Verfügbarmachen von Beträgen. Auch hier möchte ich meine Eingangsanmerkung insofern ergänzen, als dass diese Regelung erneut im Überweisungsverkehr klassisch ist. Vor einigen Jahren, als wir die Überweisungsrichtlinie noch nicht hatten, war die Anspruchsgrundlage § 667 BGB, Geschäftsbesorgungsrecht. Da musste die Empfängerbank im Zeitpunkt, in dem sie die Gutschrift erhalten hatte, ihrem Bankkunden auch eine Gutschrift erteilen. Das war Erfüllung des geschäftsbesorgungsrechtlichen Herausgabeanspruchs. Dieser Herausgabeanspruch wurde dann für das Überweisungsrecht in § 676 g BGB-E integriert, eine ganz normale Sache, rechtlich unkritisch. Nun, in § 675 t BGB-E soll dies aber gelten für Überweisungen und Kartenzahlungen. Hier muss man unbedingt verstehen, dass bei einer Überweisung ein Geschäftsbesorgungsverhältnis besteht. Das heißt: Der Empfänger gibt heraus, was er erhalten hat. Im Kartenverkehr ist dies grundsätzlich nicht so. Im Kartenverkehr schuldet der Kreditkarten-Aquirer, also derjenige, der die Kartenzahlung anbietet, das Geld aus einer ganz anderen Anspruchsgrundlage. Die Anspruchsgrundlage ist entweder Forderungskauf oder abstraktes Schuldversprechen, je nachdem, wie es vereinbart ist. Das heißt, dass die Anspruchsgrundlage des Händlers von einigen Erfüllungsvoraussetzungen abhängt, aber unabhängig vom Geldeingang ist. Das ist ganz wichtig. Das heißt, hiermit würde § 675 t BGB-E brechen und würde die gesamte Kreditkartenabwicklung durcheinander bringen, weil man nun synchronisieren müsste auf den Geldeingang, obwohl auch hier, ähnlich wie ich gerade ausgeführt habe, zu § 675 s BGB-E Handel und Kreditkarten-Aquirer klare Clearing-Regelungen treffen. Das heißt, auch hier kann man es lösen, indem man die Besonderheit der Kreditkartenzahlung anerkennt. Es gibt zwei Lösungswege dafür. Der eine ist, klarzustellen, wie es in gewisser Weise das Gesetz in § 676 a BGB-E vorsieht. Dort heißt es nämlich, dass die folgenden Regelungen nur auf Geschäftsbesorgungsverhältnisse Anwendung finden. Das heißt, man könnte klarstellen, dass in den Fällen, in denen der Zahlungsanspruch des Empfängers nicht auf Geschäftsbesorgungsrecht beruht, sondern auf Forderungskauf oder Schuldversprechen, § 675 t BGB-E nicht gilt. Des Weiteren

kann man klarstellen, wie ich auch zu § 675 s BGB-E ausgeführt habe, dass abweichende Vereinbarungen sehr wohl zwischen Unternehmern und Zahlungsinstituten beziehungsweise Banken, das ist die gleiche Interessenlage, zulässig sein sollen. Danke schön.

SV Carsten Föhlisch: Ja, Sie haben nach der Angemessenheit der Sanktionen in § 505 Abs. 3 BGB-E gefragt, in dem eine Verletzung der Informationspflichten damit verknüpft ist, dass der Darlehensgeber über die Rückzahlung seines Darlehens hinaus keine Kosten und Zinsen verlangen kann. Ich muss sagen, ich bin mit dieser Branche nicht sehr vertraut, aber ich kenne diese Kopplung von Informationspflichtenverletzung im allgemeinen Fernabsatzrecht. Da ist mein Eindruck, dass das eigentlich besser über das Wettbewerbsrecht gelöst werden kann als über das Zivilrecht. Insofern halte ich diese über die Verbraucherkreditlinie hinausgehende Sanktion nicht für angemessen.

Sve Brigitte Kamphausen: Die erste Frage betrifft ebenfalls § 505 Abs. 3 BGB-E. So, wie die Regelung jetzt dasteht, finde ich sie eigentlich auch zu hart. Es ist allerdings sicher richtig, dass bei einer Belehrung entsprechende Negativfolgen, also Sanktionen, gegeben sein müssen. Was ich hier als zu weitgehend ansehe, ist die geduldete Überziehung über das sonst Vereinbarte hinaus. Ich meine eigentlich, dass dann, wenn man darüber nicht belehrt, auch nur das wegfallen sollte, was ich kriegen würde, wenn ich ordentlich belehren würde. Das heißt also, wenn ich sonst eine Überziehung des Girokontos habe, das wäre insbesondere die Überziehung des Girokontos, die vereinbart ist, sollte man diesen Zinssatz stehen lassen, der ist ja entsprechend vereinbart. Nur das, was dann darüber hinaus bei der zusätzlichen Überziehung verlangt wird, sollte entfallen. Wenn ich einen Vertrag habe, in dem keine Überziehung vereinbart ist, die Überziehung nur geduldet wird, kann das natürlich zur Folge haben, dass ich dafür nichts bekomme. Das ist allerdings richtig, aber ich meine, das ist genau der Schaden oder das, was ich eben mit ordnungsgemäßer Belehrung bekommen würde, und ich denke das sollte auch entfallen.

Die zweite Frage bezog sich auf die Regelung in der Preisangabenverordnung auf § 6 PAngV-E zum Immobiliendarlehen. Die Frage war zu Absatz 3, ob es richtig ist,

dass bestimmte Kosten in die Berechnung nicht einbezogen werden müssen, speziell für Immobilienkreditverträge. Man muss ehrlich sagen, die Vergleichbarkeit ist sicher nicht leichter, wenn alles, was an Kosten auf einen zukommt, in eine Belastungsrate eingerechnet wird. Alles, was an Kosten herausgenommen wird, führt dazu, dass Dinge nicht mehr so gut vergleichbar sind. Andererseits muss man sagen, ob die Leistungen – also zum Beispiel die Ziffer 1: „Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind“ – vorhersehbar sind, weiß man nicht so im Einzelnen. Zum Beispiel die Kosten für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, unabhängig davon, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft, das liegt eigentlich auch auf der Hand. Worüber man reden kann, sind Versicherungen und solche Dinge, aber da sind auch die Ausgestaltungen sehr unterschiedlich, sodass ich glaube, eine wirkliche Vergleichbarkeit dessen, was ich erwerbe, kann ich ohnehin nicht ohne weiteres erreichen. Die Kosten für eine Kontoführung, also Absatz 3, die könnte man, soweit ich das beurteilen kann, rein technisch wahrscheinlich hereinrechnen. Da sehe ich nicht so ein Problem. Es erscheint auf der einen Seite sicherlich aus Sicht dessen, der einen Kredit sucht, umso vergleichbarer, je mehr er einen einheitlichen Betrag kriegt. Ich sage bewusst: vergleichbarer erscheint. Ich glaube nämlich, dass die Positionen, die in § 6 Abs. 3 PAngV-E stehen, nicht bei allen Verträgen, die dafür in Frage kommen, wirklich auch gleiche Leistungen umfassen. Deswegen hätten Sie wahrscheinlich, wenn Sie es hereinrechnen, letztlich doch keine Vergleichbarkeit, sondern nur eine scheinbare Vergleichbarkeit von Produkten. Also, ich würde im Ergebnis dafür plädieren, das so stehen zu lassen, wie es jetzt da steht.

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Wir haben ja einen Ansatz von Kündigungsschutz, zwar nur beim Ratenkredit, da werden diese zwei Raten verlangt. Das hat dazu geführt, dass die Banken versuchen, aus diesem Produkt herauszugehen in andere Produkte, wo sie das nicht haben. Wir haben im Hypothekenkredit bisher überhaupt keinen Schutz. Das ist misslich, wenn Sie sich vorstellen, jemand wohnt zur Miete, dann kann er, wenn er zweimal die Miete nicht gezahlt hat, sie noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung nachzahlen. Das führt bald dazu, dass das Sozialamt sehr häufig dort Wohnraum erhält, indem sie sagen, es ist für uns billiger zu bezahlen. Wenn Sie jetzt in dieser Wohnung aber mit einem langfristigen Hypothekenkredit wohnen und Sie haben zweimal die Rate nicht bezahlt, dann wird Ihnen unter

Umständen der gesamte Kredit gekündigt mit der Folge, dass das Haus dann zwangsversteigert wird. Der Erlös liegt irgendwo bei 50 %, im Augenblick wahrscheinlich weniger. Hier besteht ein riesiges Drohpotenzial und das wird leider in der Praxis ausgenutzt. D.h. mit dem Drohpotenzial, dass ich einen Kredit vollständig fällig stellen kann, also wer schon eine Rate nicht bezahlen kann, zwei nicht, muss dann plötzlich alle bezahlen, werden diese ganzen Umschuldungen erreicht und deswegen brauchen wir einfach den Kündigungsschutz. Allein um ein vernünftiges marktgerechtes Produktmanagement in der Wirtschaft zu bekommen, weil die Leute in einer bedrohlichen, hilflosen Situation sind und das darf meines Erachtens nicht ausgenutzt werden. Sie haben eine unmittelbare Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis, denn wenn die Leute überschuldet sind und alles fällig gestellt wird, dann erfolgt der entsprechende Schufa-Eintrag, dann wird das Konto gepfändet. Das Ganze ist für den Arbeitgeber dann offensichtlich und die Arbeitnehmer haben entscheidende Probleme auf dem Arbeitsmarkt. In den USA gibt es dagegen Gesetze, die genau regeln, dass das nicht sein soll. D.h. der Kredit ist heute so verwoben mit dem Wohnungsmarkt und mit dem Arbeitsmarkt, dass das Fehlen von Kündigungsschutz beim Kredit in der Tat ein großes Problem ist. Zu diesem Durcheinander, das wir da haben, habe ich in einer anderen Anhörung einen Vorschlag gemacht, wie man diese verstreuten Vorschriften ordnen könnte. Überall steht etwas vom Kündigungsschutz, da sollen Gesprächsangebote stattfinden innerhalb von vierzehn Tagen, niemand weiß, was das in der Praxis soll. Worüber sollen die sprechen, wie wird das sanktioniert, dazu gibt es nichts. Das steht einfach so im Gesetz und war schön gedacht, das ist kein Zustand. Italien vergibt seine Milliarden mit der Auflage, dass, wenn die Leute kurzarbeiten oder arbeitslos werden, die von ihnen begünstigten Banken dann nicht kündigen dürfen. Der amerikanische Präsident gibt gerade viele Milliarden an die Immobilienbesitzer und sagt, ihr dürft nicht zwangsvollstrecken. In Finnland haben sie schon lange ein Gesetz, wonach sie sich auf soziale, höhere Gewalt berufen können bei Arbeitslosigkeit und bis zu sechs Monate ein Stundungsrecht bekommen. In Frankreich hat der Richter die Macht, zum Beispiel im Hypothekenkredit zu sagen: Du kriegst dann aber nur das Geld aus der Zwangsversteigerung und alle anderen Schulden werden Dir gestrichen. Was den Appetit auf Zwangsversteigerungen etwas reduziert, im Gegensatz zu Deutschland. Wir haben also um uns herum eine Reihe von Regelungen und die Tendenz geht dahin, zu sagen, wir brauchen eine Stärkung des notleidenden Kreditnehmers, damit

der wieder ein Verhandlungspartner wird für die Banken. Damit wir dort wieder etwas wie Markt bekommen, sonst verschiebt sich die ganze Kostenlawine auf die Notleidenden. Es ist ein Problem des Kapitalmarktes, wenn wir die Schwächsten am meisten belasten können. Wir haben keine Banken wie 19. Jahrhundert mehr, die aus ethischen Gründen sagen, das können wir nicht machen, sondern hier wird jede Gewinnchance wahrgenommen. Die Leute sagen das auch so. Die sagen, Herr Reifner, wir würden es gerne sein lassen, wenn Sie uns sagen, wo wir dann die Gewinne machen können. Die Konkurrenz ist eben hart und dafür ist der Staat da. Der Staat hat Regeln für das Fußballspiel zu machen, innerhalb dessen Foulspiele sanktioniert werden und das trifft alle gleich.

Die zweite Frage ist die nach der Vollharmonisierung. In Art. 169 steht, die nach Absatz 3 beschlossenen Maßnahmen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strenge Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die Kommission argumentiert, ja, aber das darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen und wenn der Wettbewerb erfordert, dass die einzelnen Staaten nicht mehr Verbraucherschutz machen dürfen, dann machen wir es so. Ich halte diese Vollharmonisierung, wie sie im Augenblick ist, für vertragswidrig und das müsste auch vor dem europäischen Gerichtshof geltend gemacht werden bzw. in dem Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht, der ja im Augenblick anhängig ist. Denn wenn schon Eingriff in die Länder, dann bitte streng nach Vertrag und ich finde, dass der Wortlaut anders ist. Aber da diese Richtlinie nur die Verbraucherinformation und keinen Verbraucherschutz regelt, nur bei der Vorfälligkeitsentschädigung ist eine materielle Regelung enthalten, sind wir eigentlich in der Frage vollkommen frei. Wir nutzen das auch, wir haben ja eine Vollzugszinsregelung in Deutschland, die in der Richtlinie nicht steht, die hervorragend ist, da sind wir vorbildlich in Deutschland, für Europa. Wir haben eine Reihe von anderen Vorschriften, die als Vorbild in Europa dienen können und wir können da auch weiter machen. Aber wir müssen auch schauen, was andere Länder in dem Bereich vorhaben. Diese Skandale mit Restschuldversicherung, versteckten Kosten, Umschuldungskarussells, Kreditkartenkredite, Variabilität, keine Informationen mehr über Zinsen und so weiter, diese Probleme müssen europaweit aufgearbeitet werden. Da kann Deutschland durchaus als Vorbild vorangehen. Ich sehe da überhaupt gar keine EU-rechtlichen Probleme, die Probleme wahrzunehmen, sie zu untersuchen und eine Antwort darauf zu geben. Ich



denke, die Krise ist eigentlich ein Anreiz, darüber nachzudenken. Insofern kann ich Ihnen nur zustimmen, da etwas zu machen. Wir haben genügend Sachverständige, die europaweit oder weltweit Ideen haben und Vorschläge gemacht haben.

SV Dr. Dirk Schlochtermeyer: Zum Thema Umsetzungsfristen. Also ich glaube, dass die deutschen Marktteilnehmer keinen Vorteil haben, wenn wir den frühestmöglichen Umsetzungstermin wählen. Wir sollten, wo es die Richtlinie zulässt, auch auf das Jahr 2010 gehen. Ich nenne zwei Beispiele aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs. Wir haben etwa 330 Millionen Versicherungsverträge in Deutschland und da wollen Sie einfach aufgrund der schieren Menge die Sicherheit haben, dass die Migration funktioniert und dafür brauchen Sie auch eine gewisse Planungssicherheit. Das andere ist das Thema Bedingungen für das Kreditgeschäft. Wir haben das im letzten Jahr bei der Verabschiedung des Risikobegrenzungsgesetzes erlebt, wo bis zum Schluss noch im Bundestag Dinge verhandelt worden sind und das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Das ist misslich, sowohl für die Kreditgeber als auch für die Kreditnehmer, wenn sie dann mit heißer Nadel ihre Kreditbedingungen stricken und anpassen müssen. Hier ist also aus meiner Sicht eine Planungssicherheit wünschenswert. Sie scheint mir auch im Moment notwendig zu sein, weil insbesondere im Finanzdienstleistungsbereich sehr viel Zeit und Geld aufgebracht werden muss, die Auswirkungen der Finanzmarktkrise zu beobachten, sodass aus dieser Hinsicht ein zeitlicher Aufschub aus meiner Sicht auch sinnvoll wäre.

Die zweite Frage zum Thema Wettbewerbsnachteil im Bereich des Realkredites. Wir sehen in der Praxis, dass viele Leute zusammen mit einem Immobiliarkredit eben auch ein Sparprodukt abschließen oder beginnen, etwa eine Versicherung, einen Sparplan oder auch einen Bausparvertrag. Wenn Sie z.B. einen Immobiliarkredit über 200.000 Euro haben und Sie schließen parallel eine Ansparleistung über 100.000 Euro ab, dann sollen Sie künftig als Kreditgeber, nach dem Willen des Gesetzgebers, die Kosten für diese 100.000 Euro im effektiven Jahreszins auch ausweisen müssen. Das wird dazu führen, dass dieses Produkt optisch teurer, und zwar deutlich teurer ist, als in einem anderen Mitgliedstaat, der vergleichbare Ausweispflichten nicht hat. Es ist erklärter Wille auch des europäischen, aber ich denke auch des deutschen Gesetzgebers, dass hier verstärkt grenzüberschreitend Finanzdienstleistungen in

Anspruch genommen werden sollen. Es ist im Übrigen auch eine Verteuerung gegenüber einem klassischen Annuitätendarlehen, wenn Sie als Verbraucher künftig zwei Kreditangebote vergleichen. Es ist gerade das Thema Finanzmarktkrise zur Sprache gekommen. Es gibt Verbraucher, die eine gewisse Planungssicherheit und Kalkulationssicherheit haben möchten, die parallel zum Kreditvertrag einen Sparvertrag abschließen, weil sie wissen, dass sie dann zu einem bestimmten Zeitpunkt auch mit diesem Geld den Kreditvertrag zurückführen können. Ich sehe keinen Grund, weshalb man diese Art und Weise, die sich in Deutschland bewährt hat, vom Gesetzgeber her optisch verteuern sollte, zumal das eben nicht Gegenstand der Richtlinie ist. Vielen Dank.

SV Dr. Rainer Siedler: Zunächst zu den Auswirkungen einer früheren Frist. Da schließe ich mich zunächst den Ausführungen von Herrn Dr. Schlochtermeyer an, dass natürlich die Frist ausgenutzt werden sollte. Wie sich das konkret ausgestaltet im Vergleich zu den andern EU-Mitgliedstaaten, ist natürlich schwer zu prognostizieren, weil uns noch keine Zahlen und Daten darüber vorliegen, wie die anderen EU-Mitgliedstaaten und insbesondere zu welchem Zeitpunkt sie gedenken, die Verbraucherkreditrichtlinie umzusetzen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass normalerweise die Umsetzungsfristen ausgenutzt werden und im Regelfall – wenn auch in Deutschland nicht mehr der Regelfall – beobachtet man auch immer wieder Überschreitungen der Umsetzungsfristen. Wir können also hier auf jeden Fall davon ausgehen, wenn es zu diesem früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens kommen sollte, dass es dann für diesen Übergangszeitraum zu einer gespaltenen Rechtswirklichkeit in Deutschland und in den anderen EU-Mitgliedstaaten kommen wird und dann die deutschen Unternehmen noch härteren Anforderungen durch diese neuen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die natürlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Es wäre insbesondere misslich, wenn trotz des Hochdrucks, unter dem die Unternehmen zurzeit arbeiten, um das Gesetz umzusetzen, es doch vielleicht nicht geschafft werden kann und es dann tatsächlich dazu kommt, dass einzelne Häuser am 1. November nicht in der Lage sind, Kredite anzubieten. Das würde bei größeren Häusern, die im Jahr etwa 250.000 bis 300.000 Kreditverträge abschließen, doch zu erheblichen Einbußen führen. Das wäre die Antwort auf die erste Frage.

Zu der Frage nach der Rückwirkung auf Altverträge, sie betrifft Art. 229, § 20 EGBGB. Der regelt zurzeit in Absatz 1, dass die neuen Regelungen anzuwenden sind auf Neuverträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, und in Absatz 2, dass die Regelungen auch auf Altverträge nach einer dreimonatigen Übergangsfrist anzuwenden sind. Dieser Absatz 2 enthält dann noch folgenden Satz: „Für abgeschlossene Sachverhalte werden Informationspflichten nicht begründet“. Dieser Begriff „abgeschlossene Sachverhalte“ macht uns etwas Bauchschmerzen, weil das natürlich Auslegungsspielraum gibt, was letztlich ein abgeschlossener Sachverhalt ist, insbesondere in dem Bereich der Dauerschuldverhältnisse. Überziehungen sind naturgemäß nicht abgeschlossen, der Vertrag ist zwar geschlossen, aber das Dauerschuldverhältnis läuft immer weiter. Wir glauben, dass es hier gut wäre, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auf diese abgeschlossenen Verträge dann tatsächlich nur die laufenden Unterrichtungspflichten Anwendung finden. Also wir meinen, dass man den Gesetzestext so auslegen muss, aber es wäre sehr wünschenswert, wenn das in der Gesetzesbegründung nochmals klargestellt werden würde. Das betrifft etwas 90 Millionen Kontoverträge in Deutschland, also Girokontoverträge, und ich meine, für diese hohe Zahl an Kontoverträgen wäre es günstig, die Gesetzesbegründung um ein, zwei Sätze zu ergänzen, damit das in jedem Fall klargestellt ist.

Nun zu der Frage von Frau Dyckmans, zum Zahlungsverkehr, wie das mit der Rückgängigmachung und dem Widerruf ist. Die geplanten Regelungen sehen vor, dass ein Zahlungsvorgang dann nicht mehr widerruflich ist, wenn er dem Zahlungsdienstleister zugegangen ist. Bisher bestand beispielsweise bei Überweisungen die Möglichkeit, diese solange zurückzurufen, bis das Geld auf dem Konto des Empfängerkreditinstituts eingegangen ist. Die nunmehr geltende frühere Unwiderruflichkeit ist jedoch sachgerecht, da die Ausführungsfristen künftig auf einen Geschäftstag reduziert werden. Hier wird sozusagen eine Korrelation geschaffen zwischen Unwiderruflichkeit und Ausführungsfrist. Insofern ist es auch nur konsequent, dass die Möglichkeit des Widerrufs an die Ausführungsfrist angepasst wird. Selbstverständlich bestehen Möglichkeiten, dass Kreditinstitute und Kunden längere Widerrufsfristen vereinbaren und unter Servicegesichtspunkten ist es auch so, dass die Institute sich bemühen werden, Zahlungsaufträge solange wieder zurückzuholen, wie das dann eben auch technisch machbar ist.

SV Herr Prof. Dr. Welter: Ja, Sie haben eine Frage gestellt zu § 6 PAngV und Immobiliarkredit. Die Vorschrift sieht vor, dass alle sonstigen Kosten einzubeziehen sind, ausgenommen sind allerdings die Notarkosten, die ja auch einen erheblichen Anteil bei der Bestellung von Sicherheiten bilden. Wenn ich das richtig sehe, bedeutet das also, dass Gerichtskosten einzubeziehen sind und Notarkosten nicht. Das kann man vielleicht dadurch erklären, dass die Notarkosten erstens immer als die Kosten angesehen werden, die derjenige bezahlt, der den Notar in Anspruch nimmt. Zweitens sind die möglicherweise auch variabel, je nachdem welche Leistung der Notar im Einzelfall übernimmt, sodass der Darlehensgeber das im Voraus gar nicht abschätzen kann. Die Probleme im EU-weiten Binnenmarkt liegen dann allerdings auch in der Natur der Sache, denn solange dieses Gebiet nicht harmonisiert ist, kann es da keinen Gleichklang geben. Man wird sehen, wann es dazu eine Richtlinie gibt und dann sind die Karten neu gemischt.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Meine Damen und Herren, ich bedanke mich, dass Sie uns hier so erschöpfend Antwort gegeben haben. Vielen herzlichen Dank allen Sachverständigen, dass Sie den Weg auf sich genommen haben, sich heute unseren Fragen zu stellen. Ich wünsche Ihnen allen eine gute und gesunde Heimkehr und beende damit die Anhörung.

Ende der Sitzung: 15.24 Uhr

Dirk Manzewski, MdB